

# Leitfaden „Stromkennzeichnung“

Umsetzungshilfe für Elektrizitätsversorgungsunternehmen,  
Erzeuger und Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über  
die Stromkennzeichnung  
(§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG 2011 i. V. m. §§ 54 und 55 EEG 2012  
bzw. §§ 78 und 79 EEG 2014)

**Gültig ab dem Bilanzierungsjahr 2014**

Berlin, Stand: September 2015

**Leitfaden „Stromkennzeichnung“  
Umsetzungshilfen / Empfehlungen zur Gestaltung der Vorgaben gemäß  
§ 42 EnWG 2011 i. V. m. §§ 54 und 55 EEG 2012 bzw. §§ 78 und 79 EEG 2014**

**Ad hoc Projektgruppe „Stromkennzeichnung“**

Überarbeitung 2015: Wir danken den Mitgliedern der Ad hoc-PG „Stromkennzeichnung“ des BDEW, Frau Manuela Weis (Umweltbundesamt) für die intensive Mitarbeit bei der Aktualisierung des vorliegenden Leitfadens: Herr Mark Schwidden (Verbund), Herr Stefan Ulreich (E.ON SE), Herr Winfried Vaudlet (EnBW Energie Baden-Württemberg AG), Herr Frank Vollrath (Envia Mitteldeutsche Energie AG), Herr Karsten Wagner (Stadtwerke Leipzig GmbH)

**Anpassungen und Aktualisierungen für die Stromkennzeichnung 2015**

- Monitoring der Stromkennzeichnung durch die BNetzA (siehe Kapitel 7),
- Präzisierung der Pflicht zur Erstellung der Stromkennzeichnung (insbesondere Contracting-Unternehmen, siehe Kapitel 7.1),
- Präzisierung von Handels-/Nicht-Letzterverbrauchermengen sowie deren Umgang (siehe Kapitel 6.2 und Kapitel 6.8.6,)
- Definition von Strom aus Erneuerbarer Energie (Ersatzgröße) in % (siehe Kapitel 6.2, Kapitel 6.6 sowie Anhang 3),
- Hinweis zur Darstellung reiner Grünstromprodukte (siehe Kapitel 3.5),
- Präzisierung des Umgangs mit Klärschlamm-/Klärgasanlagen (siehe Kapitel 6.8.5),
- Korrektur der Stromkennzeichnung (u.a. bei Änderung der EEG-Jahresabschlussmengen, siehe Kapitel 7.3),
- Vermeidung und Folgen einer Über-/Unterentwertung von Herkunftsnachweisen im HkNR (siehe Kapitel 6.6)
- Präzisierung des Umgangs mit Strommengen, gefördert nach dem Marktprämienmodell gem. § 34 EEG 2014 (siehe Kapitel 6.6 und Anhang 3)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zielsetzung und Anforderungen der Stromkennzeichnung</b>	<b>7</b>
<b>2. Inhalt des Leitfadens</b>	<b>8</b>
<b>3. Kennzeichnungs- und Informationspflicht: Verpflichtete und Adressaten</b>	<b>9</b>
3.1 Für wen gilt die Kennzeichnungspflicht und wer soll informiert werden?	9
3.2 Für wen gilt die Informationspflicht und wer soll beteiligt werden?	9
3.3 Ausweis der Netzentgelte in der Stromrechnung	9
3.4 Ausweis des EEG-Quotienten durch die Übertragungsnetzbetreiber	10
3.5 Ermittlung der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ durch die Lieferanten	10
<b>4. Das Stromkennzeichen</b>	<b>13</b>
4.1 Welche Informationen beinhaltet das Stromkennzeichen?	13
4.1.1 Stromkennzeichnung ohne Produktdifferenzierung	13
4.1.2 Stromkennzeichnung mit Produktdifferenzierung	14
4.2 Wie sollen die Daten veröffentlicht werden?	16
4.3 Wo muss die Kennzeichnung erfolgen?	16
4.3.1 Was gilt als Rechnung?	16
4.3.2 Was gilt als Werbematerial?	17
4.3.3 Was gilt als Website?	17
4.3.4 Wann sind die Daten zu aktualisieren?	17
4.4 Spezialfälle zu Produkten	17
4.4.1 Wie werden neue Produkte ausgewiesen?	17
4.4.2 Wie werden auslaufende Produkte ausgewiesen?	18
4.4.3 Was muss das EltVU im Falle eines Produktwechsels durch den Letztverbraucher in der Rechnung ausweisen?	19
4.5 Spezialfälle zu Lieferanten	19
4.5.1 Wie wird das Stromkennzeichen bei neu gegründeten Unternehmen ausgewiesen?	19
4.5.2 Wen trifft die Kennzeichnungspflicht, wenn vertragsunterzeichnender Lieferant und Rechnungssteller nicht identisch sind?	19
4.5.3 Wie wird das Stromkennzeichen bei übernommenen Kunden(-daten) ausgewiesen?	19
4.5.4 Wie ist eine Energielieferung an Weiterverteiler bei Unternehmen, die auch Letztverbraucher beliefern, im Gesamtunternehmensmix zu berücksichtigen?	20
4.6 Layout des Stromkennzeichens	20
4.6.1 Besteht für die Ausweisung des Stromkennzeichens eine gestalterische Vorgabe?	20
4.6.2 Diagramm	21
4.6.3 Sonstige grafische Darstellung	21
4.7 Können auch zusätzliche Informationen veröffentlicht werden?	21
4.8 Muss das Stromkennzeichen testiert werden?	21
<b>5. Informationspflicht über den Energieträgermix im Stromhandel</b>	<b>21</b>
5.1 Warum besteht eine Informationspflicht?	21
5.2 Für wen gilt die Informationspflicht?	22

5.3	Welche Informationen müssen weitergegeben werden?	22
5.4	Wann muss der Informationspflicht Genüge getan werden?	22
5.5	Welche Gestaltungsvorgaben müssen erfüllt werden?	23
<b>6.</b>	<b>Die Bilanzierung der Energieträger</b>	<b>23</b>
6.1	Welche Herangehensweise empfiehlt sich?	23
6.2	Welche Grundsätze gelten für die Datenerhebung?	23
6.3	Wie erfolgt der Austausch der Informationen?	25
6.4	Wie sind Stromimporte zu behandeln?	26
6.5	Wie sind die Bilanzierungsphasen gestaltet?	26
6.6	Wie werden Herkunftsstromprodukte aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet?	29
6.7	Wie werden andere Herkunftsstromprodukte, die nicht aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ (z. B. KWK-Herkunftsstromprodukte) stammen, gekennzeichnet?	30
6.8	Welche Datenbestandteile beinhaltet die Bilanzierung?	30
6.8.1	Einbeziehung des EEG	30
6.8.2	Pumpenergie mit natürlichem Zufluss	31
6.8.3	Systemdienstleistungen/Beistellungen/Verluste	31
6.8.4	Strombörse	31
6.8.5	Umweltauswirkungen	31
6.9	Welche Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung gelten in Deutschland?	33
6.10	Wie werden die Werte dargestellt?	33
<b>7.</b>	<b>Meldung der Strommengen an Bundesnetzagentur</b>	<b>33</b>
7.1	Wer ist meldepflichtig?	33
7.2	Wann ist zu melden?	34
7.3	Was ist zu melden?	34
7.4	In welchem Format wird gemeldet?	34
7.5	Wohin soll gemeldet werden?	34
<b>8.</b>	<b>IT-Bereich</b>	<b>34</b>
8.1	Inwieweit ist der IT-Bereich betroffen?	35
8.2	Wie werden die Daten über das Internet ausgetauscht?	35
8.3	Welche Inhalte hat die zentrale Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?	35
8.4	Wie bekomme ich Zugang zur zentralen Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?	36
8.5	Wie funktioniert die Navigation in der „Datenplattform Stromkennzeichnung“?	36

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Inhalte des Stromkennzeichens in der Basisversion.....	13
Tabelle 2: Grundsätzlich zusätzlich erforderlicher Inhalt des Stromkennzeichens .....	14
Tabelle 3: Zusätzlich erforderlicher Inhalt des Stromkennzeichens.....	14
Tabelle 4: Termine zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung .....	17
Tabelle 5: Bilanzierungsphasen und Stichtage .....	28
Tabelle 6: Datenaustauschtabelle Stromkennzeichnung .....	36

## Anhänge

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG 2011 (§ 42 EnWG 2011).....	38
Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG 2012 (§§ 54, 55 und 66 EEG 2012 sowie §§ 78 und 79 EEG 2014).....	40
Anhang 3: Definitionen .....	44
Anhang 4: Informationsfluss .....	52
Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen .....	54
Anhang 6: Berechnung des Anteils „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ .....	55
Anhang 7: Referenztabelle für Daten .....	58
Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierte“ Kunden .....	62
Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden.....	64
Anhang 10: Layoutvorschlag „Diagramm“ (freiwillige Angabe des „verbleibenden Energieträgermix“) gegenüber „privilegierten“ Kunden .....	66

## Abkürzungsverzeichnis

AGFW	Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e. V.	<a href="http://www.agfw.de">www.agfw.de</a>
AusglMechV	Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung - AusglMechV) vom 17.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066)	
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	<a href="http://www.bdew.de">www.bdew.de</a>
BHKW	Blockheizkraftwerk	
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	<a href="http://www.bmu.de">www.bmu.de</a>
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<a href="http://www.bmelv.de">www.bmelv.de</a>
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	<a href="http://www.bmwi.de">www.bmwi.de</a>
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid	
DEHSt	Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle	<a href="http://www.dehst.de">www.dehst.de</a>
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH	<a href="http://www.dena.de">www.dena.de</a>
EE	Erneuerbare Energien	
EECS	European Energy Certificate System	<a href="http://www.eecs.org">www.eecs.org</a>
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014, vgl. Artikel 23 des "Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts" sowie Artikel 5 des "Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes" (BGBl Teil 1, Nr. 35 vom 28.07.2014, S. 1218 und BGBl Teil 1, Nr. 33 vom 24.07.2014, S. 1066))	
EEX	European Energy Exchange	<a href="http://www.eex.de">www.eex.de</a>
EFET	European Federation of Energy Traders	<a href="http://www.efet.org">www.efet.org</a>
EitVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen	
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity	<a href="http://www.entsoe.eu">www.entsoe.eu</a>
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz 2011, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066))	
GoO	Guarantee of Origin (Herkunftsnachweis)	
GW	Gigawatt	
GWh	Gigawattstunde	
IGCC	Integrated Gasification Combined Cycles	
kW	Kilowatt	
kWh	Kilowattstunde	
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung	
MW	Megawatt	
MWh	Megawattstunde	
RECS	Renewable Energy Certificate System	<a href="http://www.recs.org">www.recs.org</a>
TW	Terawatt	
TWh	Terawattstunde	
UBA	Umweltbundesamt	<a href="http://www.umweltbundesamt.de">www.umweltbundesamt.de</a>
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber	<a href="http://www.eeg-kwk.net">www.eeg-kwk.net</a>
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb	
VGB	VGB Power Tech e. V.	<a href="http://www.vgb.org">www.vgb.org</a>
VKU	Verband kommunaler Unternehmen e. V.	<a href="http://www.vku.de">www.vku.de</a>

## 1. Zielsetzung und Anforderungen der Stromkennzeichnung

Mit der Liberalisierung der Strommärkte und der Zunahme des Wettbewerbs stiegen auch die Anforderungen an Transparenz und Verbraucherinformation. Die Europäische Gemeinschaft hat in diesem Zusammenhang die Stromkennzeichnung als notwendigen Beitrag für einen verbesserten Verbraucherschutz erklärt und die Mitgliedsländer zur Einführung und Umsetzung einer Stromkennzeichnung im ersten Binnenmarktpaket (Richtlinie 96/92/EG) novelliert durch das dritte Binnenmarktpaket (Richtlinie 2009/72/EG) verpflichtet.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese europäischen Vorgaben im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“<sup>1</sup> (EnWG) vom 07.07.2005 in nationales Recht umgesetzt und in § 42 EnWG verankert. Mit dem „Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ vom 26.07.2011, das am 04.08.2011 in Kraft trat, wurde das EnWG in wesentlichen Punkten – u. a. auch hinsichtlich der Ausgestaltung des § 42 EnWG („Stromkennzeichnung“) – erheblich modifiziert. Durch die Umsetzung der Vorgaben aus der Herkunftsnachweisverordnung können Erneuerbare Energien außerhalb der geförderten Mengen an Strom aus Erneuerbaren Energien nur noch im Rahmen von Herkunftsnachweisen berücksichtigt werden. Dadurch wird die Stromkennzeichnung ein weiteres Mal angepasst.

Die Bundesregierung ist ermächtigt, verschiedene weitere Details zur inhaltlichen Ausgestaltung der Stromkennzeichnung durch Rechtsverordnung festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen wurde, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, entsprechende Vorgaben durch Festlegung zu bestimmen (vgl. § 42 Abs. 8 EnWG 2011).

Mit dem Ziel, eine effiziente, praktikable und transparente Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, haben Experten der Mitgliedsunternehmen des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e. V. (VDEW), des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), des Fachverbandes für Energie-Marketing und -Anwendung (HEA) e. V. sowie der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW) bereits im Jahr 2005 ein umfassendes Konzept entwickelt, welches die Interessen der Letztverbraucher an verlässlichen Informationen über die Stromherkunft mit den Erfordernissen eines komplexen Strommarktes zusammenführt. VDEW und HEA sind seit Oktober 2007 im Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) aufgegangen.

Eine wesentliche Grundlage dieses Konzeptes bildete der gemeinsame Vorschlag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und des BDEW zur Stromkennzeichnung. Bereits mit Erlass der Richtlinie hatten BDEW und dena ein Konzept zur nationalen Ausgestaltung der Stromkennzeichnung erarbeitet und veröffentlicht. Neben verschiedenen Stakeholdern wurden hier auch die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi), für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingebunden.

Das Ergebnis der branchenübergreifenden Arbeit zur Umsetzung der Stromkennzeichnung findet sich unter Berücksichtigung der inzwischen erlangten Praxiserfahrungen mit der Stromkennzeichnung, dem Anpassungsbedarf an Marktgegebenheiten, der Novellierung des EnWG im Kalenderjahr 2011 und des EEG im Kalenderjahr 2014 sowie der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) im Umweltbundesamt zum 01.01.2013 in dem vorliegenden Leitfaden wieder.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle betroffenen Unternehmen, die der gesetzlichen Pflicht zur Stromkennzeichnung unterworfen sind. Er gibt klare und einheitliche Hinweise an eine gesetzeskonforme und effiziente Umsetzung der Stromkennzeichnung und gewährleistet somit die Umsetzung der europäischen und nationalen Gesetzesvorgaben. Mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt haben auch die „Labelling provision“ zur EG-Richtlinie 2003/54/EG – inzwischen durch Richtlinie 2009/72/EG aufgehoben (darin bzgl. Stromkennzeichnung s. Art. 3 Abs. 9) – sowie die Anmerkungen der Generaldirektion Energie und Transport (DG TREN) der Europäischen Kommission zu den Richtlinien 2004/54 und 2003/55 zum Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkt Berücksichtigung gefunden.

---

<sup>1</sup> § 42 EnWG („Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen“).

Die Komplexität des liberalisierten Strommarktes und die Ausprägung der einzelnen Wertschöpfungsbereiche Erzeugung, Netz, Handel und Vertrieb stellen eine besondere Herausforderung bei der Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung der für die Stromkennzeichnung erforderlichen Daten dar. Angesichts der Besonderheiten des Strommarktes, dass auf Grund der physikalischen Eigenschaften von Elektrizität nur ihre Erzeugung, nicht jedoch ihr Transport nachgewiesen werden kann, stoßen Informationen über gelieferten Strom prinzipiell an Grenzen. Physikalische Elektrizitätsflüsse lassen sich von der Erzeugung über den nationalen und internationalen Handel bis hin zum Vertrieb durch die einzelnen Marktteilnehmer nicht dokumentieren.

Um dennoch dafür Sorge zu tragen, dass jedes Unternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und im Interesse des Verbrauchers zuverlässige Angaben zur Stromherkunft machen kann, setzt das hier zugrunde gelegte Konzept auf eine einheitliche und branchenübergreifende Anwendung des Leitfadens. Gerade mit einer einheitlichen Vorgehensweise ist gewährleistet, dass die Informationskette von der Erzeugung bis zum Vertrieb geschlossen ist.

Der vorliegende Leitfaden hat zwar keine im rechtlichen Sinne bindende Wirkung, er sollte jedoch von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft trotzdem nicht nur als „unverbindliche“ Empfehlung, sondern durchaus als vom BDEW verfasste, maßgebliche Richtlinie verstanden werden; denn er stellt derzeit das weitestgehend praktizierte, umfassende und tragfähige Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung dar und sorgt somit für den notwendigen Interessensausgleich zwischen den Bedürfnissen der Verbraucher und den Belangen der stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (EltVU).

## 2. Inhalt des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden definiert und erläutert umfassend alle wesentlichen Punkte der Stromkennzeichnung. Dies beginnt mit der Zuordnung der Stromunternehmen zur Kennzeichnungs- bzw. Informationspflicht und endet mit Definitionen und Beispielrechnungen. Er präzisiert die Definition der „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ (EltVU), welche an Letztverbraucher Strom liefern und somit ein Stromkennzeichen veröffentlichen müssen (**Kennzeichnungspflicht**). Für diese Unternehmen werden in Abschnitt 4 (Das Stromkennzeichen) u. a. auf Fragen zum Layout und der Inhalte des Stromkennzeichens Bezug genommen sowie Beispiele für deren Umsetzung gegeben. Zum anderen werden auch die Unternehmen behandelt, die von der Stromkennzeichnung betroffen sind, da sie z. B. durch Handelsgeschäfte in den Strommarkt eingebunden sind bzw. produzierten Strom nicht an Letztverbraucher liefern (**Informationspflicht**). In diese Kategorie fallen sämtliche Stromlieferungen von Unternehmen, die nicht an Letztverbraucher gerichtet sind.

Der Leitfaden definiert die spezifischen Begriffe (Anhang 3: Definitionen) und gibt praxisnahe Hinweise zur Abgrenzung in Zweifelsfällen. Es folgen Erläuterungen zu den Bilanzierungsgrundsätzen und -methoden sowie Empfehlungen zum standardisierten Datenaustausch (Stichtage), um die notwendige Datenqualität zu gewährleisten.

Dieser Leitfaden bietet eine Hilfestellung für die Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung und macht sie damit handhabbar. Außerdem zeigt er im Rahmen der Produktdifferenzierung unternehmerische Gestaltungsspielräume auf – z. B. für Stromlieferanten, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehen wollen. Auch Fragen der Informationsgüte und der Haftung sind eingeschlossen. Ein Vorgehen nach dem BDEW-Leitfaden schafft damit Transparenz und Glaubwürdigkeit.

Die wesentlichen Änderungen der letzten Überarbeitungen des Leitfadens in den Jahren 2009 bis 2014 ergeben sich aus:

- dem Wegfall der physikalischen Wälzung der EEG-Strommengen im Rahmen des Inkrafttretens der Ausgleichsmechanismusverordnung und der Novellierung des EEG
- der Novellierung des § 42 EnWG im Jahr 2011
- der Berücksichtigung der Strommengen, die über das EEG gefördert werden, durch die Novellierung des EEG im Jahr 2011 (insbesondere § 54 EEG 2012),
- der Pflicht zur grafisch visualisierten Darstellungsform,
- der Pflicht zur differenzierten Kennzeichnung von nach EEG „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchern (vgl. § 54 EEG 2012 i. V. m. §§ 40 bis 43 EEG 2012)
- Erweiterung des Kreises der „privilegierten“ Kunden seit dem 1.1.2013



- Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters am 1.1.2013 und damit verbunden die verpflichtende Nutzung der Herkunftsnachweise für den Nachweis von Erneuerbarer Energie außerhalb der EEG-Förderung im Rahmen der Stromkennzeichnung.
- der Änderung der Stichtage für die einzelnen Bilanzierungsphasen (Abschnitt 6.5)
- den Änderungen zur Kennzeichnung von Stromprodukten und dem vorgesehenen Datenaustausch gegenüber der Bundesnetzagentur im Rahmen des Monitoringbericht 2015 (Abschnitt 6.6 und 6.7).
- Anpassung aufgrund der EEG-Novelle mit Wirksamkeit ab dem 01.08.2014

Der Leitfaden ist auch über das Internet zugänglich:

- [www.bdew.de](http://www.bdew.de) → Service → „Datenplattform Stromkennzeichnung“

Auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ finden Sie die Kontaktdaten des BDEW-Ansprechpartners, der Ihnen gerne Fragen zur Umsetzung des Leitfadens beantwortet.

Zu beachten ist, dass alle zur Stromkennzeichnung verpflichteten Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der Stromkennzeichnung eigenverantwortlich handeln.

### 3. Kennzeichnungs- und Informationspflicht: Verpflichtete und Adressaten

#### 3.1 Für wen gilt die Kennzeichnungspflicht und wer soll informiert werden?

Der Pflicht zur Veröffentlichung eines Stromkennzeichens (**Kennzeichnungspflicht**) unterliegen alle EitVU, die in Deutschland Letztverbraucher mit Elektrizität beliefern. Sie sind verpflichtet, das Stromkennzeichen „[...] in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität [...]“<sup>2</sup> anzugeben bzw. zu veröffentlichen. Für diese Unternehmen sind insbesondere die Abschnitte 4 und 6 relevant.

Durch die Stromkennzeichnung sollen alle Letztverbraucher von Strom über den bereitgestellten **Gesamtunternehmensmix** ihres EitVU informiert werden. Bietet ein EitVU zusätzlich ein Produkt an, dessen **Produktenergieträgermix** vom Gesamtunternehmensmix des EitVU abweicht, so ist den Letztverbrauchern, die dieses Produkt beziehen, zusätzlich zum Gesamtunternehmensmix auch der Produktenergieträgermix dieses Produktes separat auszuweisen. Zusätzlich müssen in diesem Fall alle Letztverbraucher des EitVU auch über den **verbleibenden Energieträgermix** (Gesamtunternehmensmix bereinigt um den Produktenergieträgermix) des EitVU unterrichtet werden (Details hierzu siehe Abschnitt 4). Letztverbraucher sind gemäß § 3 Nr. 25 EnWG 2011 natürliche oder juristische Personen, d.h. Privat-, Industrie- und Gewerbetreibende, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

#### 3.2 Für wen gilt die Informationspflicht und wer soll beteiligt werden?

Damit EitVU ihrer Kennzeichnungspflicht nachkommen können, müssen „[...] Erzeuger und Vorlieferanten von Strom [...] im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den [...] Kennzeichnungspflichtigen Unternehmen [...] auf Anforderung die Daten so zur Verfügung [...] stellen, dass diese [...] ihrer Pflicht zur Veröffentlichung des Stromkennzeichens [...] genügen können“<sup>3</sup> (**Informationspflicht**). Diese Informationspflicht bezieht sich auf alle Stromlieferungen, die nicht direkt an einen Letztverbraucher geliefert werden (Bilaterale Handelsgeschäfte mit Ausnahme von Börsengeschäften) – die jeweiligen Lieferanten (Erzeuger oder Händler) sind somit informationspflichtig. Die im Rahmen der Informationspflicht zu liefernden Daten ergeben sich aus den für die Stromkennzeichnung geltenden Kriterien. Für informationspflichtige Unternehmen ist insbesondere der Abschnitt 5 relevant.

#### 3.3 Ausweis der Netzentgelte in der Stromrechnung

Diese Thematik ist nicht Bestandteil dieses Leitfadens zur Stromkennzeichnung. Der BDEW bietet dazu eine separate Anwendungshilfe<sup>4</sup> an, die unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) zur Verfügung steht.

<sup>2</sup> § 42 Abs. 1 EnWG.

<sup>3</sup> § 42 Abs. 6 EnWG.

<sup>4</sup> Leitfaden „BDEW/VKU-Leitfaden Kundenrechnung: Neue Umsetzungshilfe zur Rechnungslegung auf Basis der EnWG-Novelle von Dezember 2013

### 3.4 Ausweis des EEG-Quotienten durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind nach § 78 Abs. 3 EEG 2014 verpflichtet, auf ihrer gemeinsamen Internetplattform<sup>5</sup> bis 31.07. eines jeden Jahres den EEG-Quotienten für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

### 3.5 Ermittlung der „Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ durch die Lieferanten

Mit Hilfe des von den ÜNB veröffentlichten EEG-Quotienten errechnet das EltVU den ihm zustehenden Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ [in kWh]. Die Berechnung erfolgt durch Multiplikation des EEG-Quotienten mit den in der lieferantenspezifischen EEG-Jahresendabrechnung ausgewiesenen individuellen Ausgaben für die EEG-Umlage des Vorjahres.

Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2014) im Gesamtunternehmensmix:

$$\begin{array}{l} \text{„EEG-Quotient“} \\ \text{(in kWh/€)} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{gesamte gezahlte} \\ \text{EEG-Umlage (in €)} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Anteil „Strom aus erneuerbaren Energien,} \\ \text{gefördert nach dem EEG“ (in kWh)} \end{array}$$

Für die „nicht-privilegierte“ Kundengruppe wird der Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2014) wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{l} \text{„EEG-Quotient“} \\ \text{(in kWh/€)} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{gezahlte EEG-} \\ \text{Umlage von} \\ \text{„nicht-privilegierten“} \\ \text{Kunden (in €)} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Anteil „Strom aus erneuerbaren Energien,} \\ \text{gefördert nach dem EEG“ für} \\ \text{„nicht-privilegierte“ Kunden (in kWh)} \end{array}$$

Für den jeweiligen „privilegierten“ Kunden wird der Mengenanteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 5 EEG 2014) wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{l} \text{„EEG-Quotient“} \\ \text{(in kWh/€)} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{gezahlte EEG-} \\ \text{Umlage vom} \\ \text{„privilegierten“} \\ \text{Kunden (in €)} \end{array} = \begin{array}{l} \text{Anteil „erneuerbare Energien,} \\ \text{gefördert nach dem EEG“} \\ \text{für „privilegierten“} \\ \text{Kunden (in kWh)} \end{array}$$

Vertriebsunternehmen, die nach § 39 EEG 2012 mindestens 50 Prozent ihres Stromabsatzes mittels Bezug nach §§ 23 bis 33 EEG 2012 und mindestens 20 Prozent Stromabsatzes mittels Bezug nach §§ 29 bis 33 EEG 2012 förderungsfähiger, jedoch nicht geförderter EEG-Strommengen beschaffen (Grünstromprivileg), sind für das Bilanzierungsjahr 2014 nur teilweise von der EEG-Umlage befreit und erhalten somit auch nur einen geringeren „Anteil Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ zur Ausweisung in der Stromkennzeichnung, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen von § 39 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 erfüllen und dies gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber angezeigt haben. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter: <http://www.netztransparenz.de/>.

(Hinweis: Nach den Festlegungen des EEG 2014 endet das Grünstromprivileg zum 31.07.2014. In der Stromkennzeichnung muss das Grünstromprivileg aber noch für die Lieferjahre 2013 und anteilig für das Lieferjahr 2014 berücksichtigt werden.)

Der Anteil „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“, der auf diese Weise an die EltVU übertragen wird, darf von den EltVU nicht weiter vermarktet werden. Er dient ausschließlich dazu, den lieferantenspezifischen Anteil „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ des EE-Stroms gegenüber den Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG auszuweisen (§ 78 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014).

Zur Berücksichtigung der „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ im Rahmen der Stromkennzeichnung muss der Anteil Strom aus „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) jeweils in Relation zum EEG-pflichtigen Letztverbraucherabsatz des Stromlieferanten gesetzt werden.

<sup>5</sup> <http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

Hierbei ist jedoch zwischen Letztverbrauchern, die nach §§ 40 bis 43 EEG 2012 bzw. §§ 63 bis 68 EEG 2014 „privilegiert“ sind, und „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchern zu differenzieren (vgl. § 54 Abs. 2 EEG 2012 i. V. m. § 54 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 EEG 2014 i. V. m. § 78 Abs. 5 EEG 2014).

**WICHTIGER HINWEIS:** Grundlage der Berechnungen bildet immer die physikalische Bereitstellung des Stroms im zu kennzeichnenden Kalenderjahr, insbesondere ist dies auch bei den so genannten 100% Öko-Stromprodukten zu beachten. Zu beachten ist hier, dass gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2014 für „privilegierte“ Kunden und für „nicht-privilegierte“ Kunden zunächst immer eine unternehmensspezifische Ausweisung vorgenommen werden muss, gemäß § 78 Abs. 5 EEG 2014 jedoch für privilegierte Kunden zusätzlich zu der unternehmensspezifischen Ausweisung nach § 78 Abs. 2 EEG 2014 auch noch eine kundenspezifische, d. h. individuelle Ausweisung. Dem EitVU ist es freigestellt, ob es zusätzlich hierzu den jeweiligen privilegierten Kunden gegenüber den Anteil Strom aus „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ für die nicht-privilegierte Kundengruppe darstellt (siehe Anhang 8-10).

Der prozentuale Anteil „Strom aus erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2014) für den *Gesamtunternehmensmix für Letztverbraucher* wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Anteil „Strom aus Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) des jeweiligen EitVU}}{\text{gesamter EEG-pflichtiger Letztverbrauch (in kWh) des EitVU}} * 100 = \text{Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ (in %) für den Gesamtunternehmensmix}$$

Für die „*nicht-privilegierte*“ Kundengruppe wird der prozentuale Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 2 EEG 2014) wie folgt berechnet:

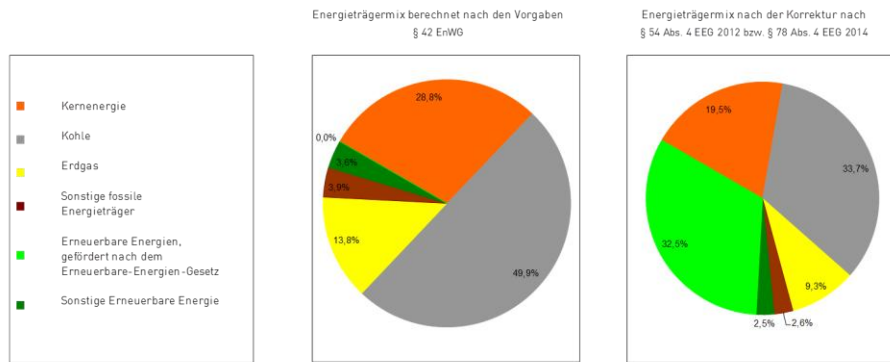
$$\frac{\text{Anteil „Strom aus Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) für „nicht-privilegierte“ Kunden}}{\text{EEG-pflichtiger Letztverbrauch (in kWh) für alle „nicht-privilegierten“ Kunden}} * 100 = \text{Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ (in %) für „nicht-privilegierte“ Kunden}$$

Für den jeweiligen „*privilegierten*“ Kunden wird der prozentuale Anteil „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 78 Abs. 5 EEG 2014) wie folgt berechnet:

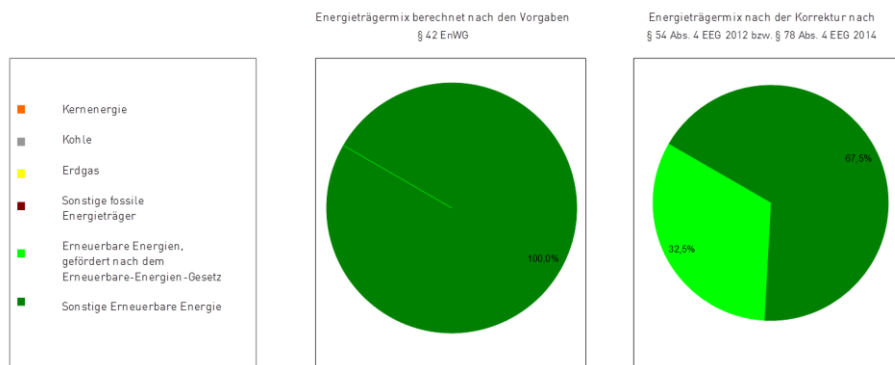
$$\frac{\text{Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ (in kWh) des jeweiligen „privilegierten“ Kunden}}{\text{EEG-pflichtiger Letztverbrauch (in kWh) für „privilegierten“ Kunden}} * 100 = \text{Anteil „Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ (in %) für „privilegierten“ Kunden}$$

Die beiden Grafiken verdeutlichen diese gesetzlich vorgeschriebene „Umfärbung“. Die physikalische Bereitstellung (berechnet nach den Vorgaben des § 42 EnWG) wird rechnerisch um den Anteil Strom aus „erneuerbaren Energie, gefördert nach dem EEG“ korrigiert.

## „Grau-Strom“-Produkt



## „Grün-Strom“-Produkt



Auf die hieraus resultierenden Konsequenzen wird noch detailliert in Abschnitt 6.5 Nr. 4 eingegangen.

Die Einberechnung der oben ermittelten Prozentsätze in das Stromkennzeichen des EItVU wird im Berechnungstool im Detail dargestellt, dieses finden Sie auf der BDEW Homepage unter Service/Datenplattform Stromkennzeichnung/Leitfaden.

## 4. Das Stromkennzeichen

Die an der Stromkennzeichnung Beteiligten sind gehalten, die Informationen nach ihren Möglichkeiten und bestem Wissen zur Verfügung zu stellen, um Sanktionen nach dem UWG zu vermeiden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

### 4.1 Welche Informationen beinhaltet das Stromkennzeichen?

Die gesetzlichen Vorgaben für den Inhalt des Stromkennzeichens eines EltVU ergeben sich aus § 42 EnWG<sup>6</sup>. Allerdings ist der Informationsumfang nicht für alle EltVU gleich, sondern er unterscheidet sich insbesondere danach, ob alle Letztverbraucher eines EltVU den gleichen Energieträgermix erhalten, oder ob das EltVU einzelne Letztverbrauchergruppen mit unterschiedlichem Energieträgermix beliefert.

#### 4.1.1 Stromkennzeichnung ohne Produktdifferenzierung

Sofern ein EltVU keine Produktdifferenzierung vornimmt, umfasst das Stromkennzeichen in der **Basisversion** die in § 42 Abs. 1 und 2 EnWG geforderten Informationen (vgl. Tabelle 1: Inhalte des Stromkennzeichens in der Basisversion).

Hinweise zur Umsetzung der in § 42 Abs. 2 EnWG darüber hinaus geforderten „verbraucherfreundlichen“ Darstellung des Stromkennzeichens „in grafisch visualisierter Form“ sowie konkrete Vorschläge zur Gestaltung finden sich in Abschnitt 4.5.

**Tabelle 1: Inhalte des Stromkennzeichens in der Basisversion  
(ohne Produktdifferenzierung)**

<b>Energieträger</b> (Bei der Ermittlung eines Energieträgermixes gemäß den Anforderungen in § 42 Abs. 1 EnWG zu berücksichtigende Kategorien von Energieträgern)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kernkraft</li> <li>▪ Kohle</li> <li>▪ Erdgas</li> <li>▪ Sonstige fossile Energieträger</li> <li>▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG</li> <li>▪ Sonstige Erneuerbare Energien</li> </ul>
<b>Gesamtunternehmensmix</b>	<b>Energieträgermix</b> (Angaben in Prozent), in dem alle der vorstehend genannten und für die Belieferung von Letztverbrauchern eines EltVU eingesetzten Kategorien von Energieträgern zu berücksichtigen sind (Werte sind vom EltVU individuell zu ermitteln)
<b>Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland</b> („Bundesmix Deutschland“ oder auch „bundesdeutscher Strommix“ genannt)	<b>Energieträgermix</b> (Angaben in Prozent), in dem alle der vorstehend genannten, für die Stromerzeugung in Deutschland eingesetzten Kategorien von Energieträgern zu berücksichtigen sind (Werte werden vom BDEW ermittelt und bereitgestellt).
<b>Umweltauswirkungen</b> (bezogen auf den Gesamtunternehmensmix und den Bundesmix Deutschland)	<b>Kohlendioxid</b> und <b>radioaktiver Abfall</b> (Angaben in g/kWh)
<b>Bezugsjahr</b>	Zeitraum, welcher den Berechnungen zugrunde liegt (letztes, bzw. vorletztes Kalenderjahr)
<b>Name und Kontaktdaten des EltVU</b>	
Die Informationen zum Stromkennzeichen (Energieträgermix und Umweltauswirkungen für das Unternehmen und die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland) sind verbraucherfreundlich und in <b>grafisch visualisierter Form</b> darzustellen.	
<b>Freiwillige Angaben</b> über Produktionstechnologien, wie z. B. „Der Gesamtunternehmensmix stammt zu x % aus Kraft-Wärme-Kopplung“, sind zulässig.	

Der Informationsumfang ist hier – unabhängig davon, ob die Ausweisung des Stromkennzeichens in Rechnungen an Letztverbraucher, in Werbematerial oder im Internet erfolgt, identisch.

<sup>6</sup> § 42 Abs. 1 - 5 EnWG.

#### 4.1.2 Stromkennzeichnung mit Produktdifferenzierung

Sofern ein EltVU im Rahmen seines Stromverkaufs an Letztverbraucher eine **Produktdifferenzierung** mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, ist es nach § 42 Abs. 3 EnWG verpflichtet, sein Stromkennzeichen **über die in Tabelle 1 als Basisversion angegebenen Daten hinaus** um weitere Angaben zu ergänzen.

##### a) Grundsätzlich zusätzlich erforderlicher Informationsumfang bei Produktdifferenzierung

Hierbei handelt es sich um Angaben zu dem **verbleibenden Energieträgermix**, der sich ergibt, wenn der **Gesamtunternehmensmix** um den (oder die) vom EltVU im Rahmen der Produktdifferenzierung angebotenen **Produktmix(e)** ggf. um die Liefermengen an die „privilegierten“ Kunden bereinigt wird und mit dem diejenigen Letztverbraucher beliefert werden, die keinen Produktmix beziehen (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Grundsätzlich zusätzlich erforderlicher Inhalt des Stromkennzeichens**  
im Fall der Produktdifferenzierung

<b>Verbleibender Energieträgermix*</b> (bei Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix)	<b>Energieträgermix</b> (Angaben in Prozent), der sich nach Bereinigung des Gesamtunternehmensmix um sämtliche im Rahmen einer Produktdifferenzierung vom EltVU angebotenen Produktmixe ergibt ggf. müssen auch die Liefermengen an die „privilegierten“ Kunden berücksichtigt werden (Werte sind vom EltVU individuell zu ermitteln)
<b>Umweltauswirkungen</b> (bezogen auf den verbleibenden Energieträgermix)	<b>Kohlendioxid</b> und <b>radioaktiver Abfall</b> (Angaben in g/kWh)

Unabhängig davon, ob die Ausweisung des Stromkennzeichens

- in Rechnungen an Letztverbraucher,
- in Werbematerial oder
- im Internet

erfolgt, ist der in Tabelle 2 dargestellte Informationsumfang als Ergänzung zu dem in Tabelle 1 dargestellten Informationsumfang im Fall der Produktdifferenzierung immer verpflichtend.

##### b) Zusätzlicher Informationsumfang hinsichtlich konkreter Produkte

- Bei Ausweisung des Stromkennzeichens in **Rechnungen** an Letztverbraucher, die ein konkretes **Produkt** beziehen, sind zusätzlich zu dem Informationsumfang gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 auch Angaben zu dem vom Letztverbraucher bezogenen Produktmix verpflichtend (vgl. Tabelle 3).

**Tabelle 3: Zusätzlich erforderlicher Inhalt des Stromkennzeichens**  
in Rechnungen von Letztverbrauchern, die einen Produktmix beziehen

<b>Produktmix</b> (bei Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix)	<b>Energieträgermix</b> (Angaben in Prozent), in dem alle für die Belieferung einer speziellen Gruppe von Letztverbrauchern eines EltVU im Rahmen einer Produktdifferenzierung eingesetzten Kategorien von Energieträgern zu berücksichtigen sind (Werte sind vom EltVU individuell zu ermitteln)
<b>Umweltauswirkungen</b> (bezogen auf den Produktmix)	<b>Kohlendioxid</b> und <b>radioaktiver Abfall</b> (Angaben in g/kWh)

- Bei Ausweisung des Stromkennzeichens im **Internet** wird empfohlen, eine möglichst umfassende Darstellung zu verwenden, die im Falle der Produktdifferenzierung nicht nur die **Basisversion** (gemäß Tabelle 1) und den **verbleibenden Energieträgermix** (gemäß Ta-

belle 2) als Pflichtbestandteile, sondern darüber hinaus auch Angaben zu allen aktuell angebotenen **Produkten** (je Produkt gemäß Tabelle 3) enthält.

- Bei Ausweisung des Stromkennzeichens in **Werbematerial** sind in jedem Fall auch die beiden Pflichtbestandteile (gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2) zu berücksichtigen.

Inwieweit hier Angaben zu einzelnen oder allen angebotenen Produkten ergänzt werden, hängt im Wesentlichen davon ab, wann und zu welchem Zweck das jeweilige Werbematerial eingesetzt wird.

Einerseits kann es sein, dass ein neues Produkt im Stromkennzeichen noch gar nicht darstellbar ist (vgl. Abschnitt 4.4.1), andererseits erscheint es aber nicht sinnvoll, ein bereits ausgelaufenes Produkt, das zwar noch abgerechnet wird, auch im Zusammenhang mit der Bewerbung bestehender oder neuer Produkte darzustellen (vgl. Abschnitt 4.4.2).

c) Welche Darstellung des Stromkennzeichens muss ein EltVU in Rechnungen an Letztverbraucher verwenden, wenn es eines oder mehrere vom Gesamtunternehmensmix abweichende Produkte<sup>7</sup> anbietet?

**Fall 1:** Das EltVU bietet nur ein „Produkt“ an

Bei Letztverbrauchern eines EltVU, die das angebotene **Produkt** beziehen, bei welchem der produktspezifische Energieträgermix vom Gesamtunternehmensmix abweicht, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtunternehmensmix (gemäß Tabelle 1)
- Produktmix (gemäß Tabelle 3)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Bei Letztverbrauchern, die **nicht** das angebotene **Produkt** beziehen, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtunternehmensmix (gemäß Tabelle 1)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

**Fall 2:** Das EltVU bietet zwei (oder mehrere) „Produkte“ an

Bei Letztverbrauchern eines EltVU, die das „**Produkt A**“ beziehen, bei welchem der produktspezifische Energieträgermix vom Gesamtunternehmensmix abweicht, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtunternehmensmix (gemäß Tabelle 1)
- Produktmix A (gemäß Tabelle 3)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Bei Letztverbrauchern eines EltVU, die das „**Produkt B**“ beziehen, bei welchem der produktspezifische Energieträgermix vom Gesamtunternehmensmix abweicht, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtunternehmensmix (gemäß Tabelle 1)
- Produktmix B (gemäß Tabelle 3)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

<sup>7</sup> Produkte im Sinne des § 42 EnWG sind durch einen vom Gesamtunternehmensmix abweichenden Energieträgermix gekennzeichnet.

Bei Letztverbrauchern, die **keines** der angebotenen **Produkte** beziehen, müssen folgende Informationen in den Rechnungen an diese speziellen Letztverbraucher enthalten sein:

- Gesamtunternehmensmix (gemäß Tabelle 1)
- Verbleibender Energieträgermix (gemäß Tabelle 2)
- Bundesmix Deutschland (gemäß Tabelle 1)

sowie darauf bezogene Umweltauswirkungen.

Stellt ein EltVU im Falle der Produktdifferenzierung auch bei Letztverbrauchern, die keines der angebotenen Produkte beziehen, diese in der Rechnung trotzdem zusätzlich dar (z. B. aus Gründen der IT-technischen Vereinfachung), so muss für den jeweiligen Letztverbraucher jedoch eindeutig erkennbar sein, dass er im Abrechnungszeitraum den **verbleibenden Energieträgermix** bezogen hat (zu gestalterischen Vorschlägen, vgl. Abschnitt 4.5).

#### d) Sonderfall

Abweichend von den vorstehenden Ausführungen ist insbesondere der nachfolgend aufgeführte Sonderfall zu beachten.

Sollte sich im Falle der Produktdifferenzierung bei Angebot eines konkreten Produktes der **verbleibende Energieträgermix** nach Rundung (auf ganze Prozentwerte bzw. Prozentwerte mit einer Nachkommastelle, vgl. Abschnitt 4.2) nicht vom **Gesamtunternehmensmix** unterscheiden, so kann in **Rechnungen an Letztverbraucher** ausnahmsweise auch die **Basisversion** des Stromkennzeichens (gemäß Tabelle 1), jeweils ergänzt durch einen Hinweistext, verwendet werden:

- bei Letztverbrauchern, die das vom EltVU angebotene Produkt **gewählt** haben:  
„Das von Ihnen gewählte Stromprodukt ist Bestandteil des im Gesamtunternehmensmix enthaltenen Anteils an „Sonstigen Erneuerbaren Energien.“
- bei Letztverbrauchern, die das vom EltVU angebotene Produkt **nicht gewählt** haben:  
„Der Energieträgermix des von Ihnen gewählten Stromproduktes entspricht in seiner Zusammensetzung dem angegebenen Gesamtunternehmensmix“.

## 4.2 Wie sollen die Daten veröffentlicht werden?

Es wird empfohlen, die prozentualen Angaben innerhalb eines Energieträgermix und die Angaben zu den Kohlendioxidwerten (g/kWh) kaufmännisch zu runden und als **ganze Zahlen** oder gegebenenfalls mit **einer Nachkommastelle** auszuweisen. Liegt einer der Werte unter einem Prozent, sind alle Werte mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Angaben zum radioaktiven Abfall (g/kWh) sollten dagegen auf die vierte Nachkommastelle gerundet werden.

## 4.3 Wo muss die Kennzeichnung erfolgen?

Gemäß § 42 Abs. 1 EnWG ist das Stromkennzeichen von EltVU, die Letztverbraucher beliefern, jeweils „[...] **in oder als Anlage zu** [...] den [...] **Rechnungen** an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem **Werbematerial** sowie auf ihrer **Webseite** für den Verkauf von Elektrizität [...]“ auszuweisen.

### 4.3.1 Was gilt als Rechnung?

Als **Rechnung** gelten alle Monats-, Jahres- und Abschlussrechnungen, wobei das Datum der Rechnungsstellung das Stromkennzeichen bestimmt. Mitteilungen zur Abschlagshöhe, Rechnungskorrekturen etc. sind nicht betroffen.<sup>8</sup> Sollte die Rechnung elektronisch bereitgestellt werden, ist eine elektronische Bereitstellung des Stromkennzeichens möglich. Es kann somit entweder auf der Rechnung abgedruckt werden oder als Anlage zur Rechnung beiliegen. Sollte das

<sup>8</sup> Es wird empfohlen, Stromkennzeichen vergangener Kalenderjahre gegebenenfalls im Internet dem Letztverbraucher zur Verfügung zu stellen.



Stromkennzeichen der Rechnung als Anlage beigelegt werden, kann dieses auf der Rechnung erwähnt werden.

#### 4.3.2 Was gilt als Werbematerial?

Als Werbematerial im Sinne der Stromkennzeichnung gilt Werbematerial, das auf den Verkauf von Strom ausgerichtet ist. Weitere Erläuterungen zu den Begriffen „**Werbematerial**“, bzw. „**Werbematerial für den Verkauf von Elektrizität**“ sind im Anhang 3 ersichtlich. Analog zur Veröffentlichung der Generaldirektion Energie & Transport<sup>9</sup> der Europäischen Gemeinschaft gehören dazu keine Zeitungen, Magazine, Werbetafeln und Fernsehwerbung oder ähnliches. Die klassische Kommunikation und Imagewerbung ist von der Kennzeichnungspflicht nicht betroffen.

Darüber hinaus gehende Publikationen des Stromkennzeichens in Geschäftsberichten, Amtsblättern, Kundenzeitschriften etc. sind zur zusätzlichen Information freiwillig möglich.

#### 4.3.3 Was gilt als Website?

Das Stromkennzeichen ist auch auf der Internetseite des EltVUs zu veröffentlichen.<sup>10</sup>

#### 4.3.4 Wann sind die Daten zu aktualisieren?

Die im Stromkennzeichen enthaltenen Angaben sind spätestens ab dem 01.11. eines Jahres mit den Daten aus dem vorherigen Kalenderjahr zu aktualisieren (vgl. Tabelle 4).

**Tabelle 4: Termine zur Veröffentlichung der Stromkennzeichnung**

Stichtage	Datengrundlage der Stromkennzeichnung (Bilanzierungsjahr)
Aktualisierung: 01.11. eines Jahres (Bsp.: 01.11.2014)	vorangegangenes Kalenderjahr  (Bsp.: Kalenderjahr 2013)

#### 4.4 Spezialfälle zu Produkten

##### 4.4.1 Wie werden neue Produkte ausgewiesen?

Die Ausweisung des Stromkennzeichens im Zusammenhang mit neuen Produkten ist abhängig vom jeweiligen Verwendungszweck des Stromkennzeichens und wird nachfolgend anhand eines Beispiels dargestellt.

**Beispiel:** Ein EltVU hat mit Wirkung ab 1. Januar 2013 ein neues „**Grünstromprodukt**“ eingeführt, das bereits seit 1. Oktober 2012 beworben und erstmals im Februar 2014 mit Kunden abrechnet wird.

##### a) Ausweisung des neuen Produktes in oder als Anlage zu Rechnungen

Das EltVU muss im Zusammenhang mit **Rechnungen** an Letztverbraucher bei der Stromkennzeichnung auch den Energieträgermix des Produktes (Produktmix) ausweisen, für welches der Letztverbraucher eine Rechnung erhält, wobei die Ermittlung der Daten zur Stromkennzeichnung regelmäßig auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr erfolgt. Sofern ein neues Produkt mit neuem Produktmix eingeführt wird, stehen jedoch zunächst aus der Vergangenheit keine Daten zur Verfügung, welche das EltVU im Stromkennzeichen (vgl. Abschnitt 4.1) verwenden kann.

Im vorliegenden Beispiel kann in diesem Fall in Rechnungen, die im Zeitraum Februar 2013 bis Oktober 2014 ausgestellt werden, noch kein Produktmix für das neue „Grünstromprodukt“ aus-

<sup>9</sup> Vgl. „Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas“.

<sup>10</sup> § 42 Abs. 1 EnWG.

gewiesen werden. Abhängig davon, ob das neue Produkt das einzige Produkt oder ein weiteres Produkt des EltVU darstellt, ist zu entscheiden, ob die **Basisversion** oder die um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterte Version des Stromkennzeichens zu verwenden ist. Dem Letztverbraucher muss jedoch in beiden Fällen eine Erläuterung gegeben werden, warum für „sein Produkt“ noch kein **Produktmix** verfügbar ist und wie der Produktmix für „sein Produkt“ ab 1. November 2014 ausgewiesen werden wird, im vorliegenden Fall also „Erneuerbare Energien = 100 Prozent“.

b) Ausweisung des neuen Produktes in Werbematerial

Das EltVU muss in **Werbematerial**, das auf den Verkauf des neuen „Grünstromproduktes“ ausgerichtet ist, von Anfang an auf den für dieses Produkt beschafften Energiemix verweisen, im vorliegenden Fall also „Erneuerbare Energien = 100 Prozent“. Ob dabei gleichzeitig die Darstellung der **Basisversion** oder der um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterten Version des Stromkennzeichens ausgewiesen wird, hängt auch hier davon ab, ob das neue Produkt das einzige Produkt oder ein weiteres Produkt des EltVU darstellt.

c) Ausweisung des neuen Produktes auf der Website im Internet

Das EltVU muss auf seiner **Website im Internet** vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres jeweils das Stromkennzeichen ausweisen, das auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr ermittelt wurde. Ob dabei die **Basisversion** oder die um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterten Version des Stromkennzeichens ausgewiesen wird, hängt auch hier davon ab, ob das neue Produkt das einzige Produkt oder ein weiteres Produkt des EltVU darstellt.

Da ab 1. November 2013 noch die Werte für das Jahr 2012 zu verwenden sind, wird das neue „Grünstromprodukt“ auf der Website im Internet erstmals ab 1. November 2014 auf der Grundlage der Werte für das Jahr 2013 im Rahmen der Stromkennzeichnung sichtbar sein.

#### 4.4.2 Wie werden auslaufende Produkte ausgewiesen?

Die Ausweisung des Stromkennzeichens im Zusammenhang mit auslaufenden Produkten ist abhängig vom jeweiligen Verwendungszweck des Stromkennzeichens und wird nachfolgend anhand eines Beispiels dargestellt.

**Beispiel:** Ein EltVU hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 den Vertrieb eines speziellen Produktes eingestellt. Im Rahmen der bestehenden Verträge erfolgte jedoch eine Belieferung einzelner Kunden mit diesem Produkt noch bis zum 31.12.2013, so dass auch eine Abrechnung dieses Produktes mindestens noch bis Februar 2014 erfolgte.

a) Ausweisung des auslaufenden Produktes in oder als Anlage zu Rechnungen

Das EltVU muss im Zusammenhang mit **Rechnungen** an Letztverbraucher bei der Stromkennzeichnung u. a. auch den Energieträgermix des Produktes ausweisen, für welches der Letztverbraucher eine Rechnung erhält, wobei die Ermittlung der Daten zur Stromkennzeichnung auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr erfolgt. Für das auslaufende Produkt stehen also Daten zur Verfügung, welche das EltVU bei der Stromkennzeichnung verwenden kann.

Im vorliegenden Beispiel muss in diesem Fall in Rechnungen, die für das Lieferjahr an Letztverbraucher ausgestellt werden, die das auslaufende Produkt bezogen haben, im Stromkennzeichen neben der um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterten Version des Stromkennzeichens auch der **Produktmix** für das auslaufende Produkt ausgewiesen werden. Dem Letztverbraucher kann jedoch zusätzlich eine Erläuterung gegeben werden, dass dieses spezielle Produkt nicht mehr vertrieben wird.

b) Ausweisung des auslaufenden Produktes in Werbematerial

Das EltVU muss in **Werbematerial**, das auf den Verkauf von Strom ausgerichtet ist, das Stromkennzeichen verwenden, das zum Zeitpunkt der Erstellung des Werbematerials gültig ist. Bei Drucklegung eines „Flyers“ im Dezember 2014 ist somit das Stromkennzeichen für das Kalenderjahr 2013 in der um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterten Version auszuweisen. Auf eine Darstellung des Produktmix für das auslaufende Produkt sollte jedoch in der Regel verzichtet werden (vgl. Abschnitt 4.1.2).

c) Ausweisung des auslaufenden Produktes auf der Website im Internet

Das EltVU muss auf seiner **Website im Internet** vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres jeweils das Stromkennzeichen ausweisen, das auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr ermittelt wurde. Gemäß der Empfehlung in Abschnitt 4.1.2, im Internet eine möglichst umfassende Darstellung des Stromkennzeichens zu verwenden, sollte neben der um den **verbleibenden Energieträgermix** erweiterten Version des Stromkennzeichens auch der **Produktmix** des auslaufenden Produktes ausgewiesen werden.

Da ab 1. November 2014 die Werte für das Jahr 2013 zu verwenden sind, wird auch das bereits am 31.12.2013 ausgelaufene Produkt (ggf. mit einer entsprechenden Erläuterung) auf der Website im Internet noch vom 1. November 2014 bis zum 31. Oktober 2015 im Rahmen der Stromkennzeichnung sichtbar sein.

4.4.3 Was muss das EltVU im Falle eines Produktwechsels durch den Letztverbraucher in der Rechnung ausweisen?

Wechselt ein Letztverbraucher unterjährig zu einem Produkt mit einem anderen Energieträgermix und erhält er dazu eine Abschlussrechnung, so ist in der Rechnung das Stromkennzeichen unter Berücksichtigung des in der Rechnung aufgeführten Produktes zu verwenden.

Erhält der Letztverbraucher eine Rechnung, in der das alte und das neue Produkt gemeinsam abgerechnet werden, so müssen beide Produktmixe ausgewiesen werden; es sei denn, bei dem alten oder dem neuen Produkt handelt es sich um den verbleibenden Energieträgermix, der ohnehin im Stromkennzeichen auszuweisen ist.

4.5 Spezialfälle zu Lieferanten

4.5.1 Wie wird das Stromkennzeichen bei neu gegründeten Unternehmen ausgewiesen?

Das EltVU muss dem Letztverbraucher den Energieträgermix des Produktes ausweisen, für welches er eine Rechnung erhält, wobei die Daten zur Stromkennzeichnung auf der Grundlage der Werte aus dem letzten bzw. dem vorletzten Jahr beruhen. Sollte das Unternehmen im letzten oder vorletzten Jahr noch nicht existent gewesen sein, kann es rein formal noch kein Stromkennzeichen ausweisen. In diesem Fall wird empfohlen, den derzeitig aktuellen bzw. den erwarteten Gesamtunternehmensmix zu beschreiben, verbunden mit dem Hinweis, dass mangels Stromlieferung im Vorjahr, eine Stromkennzeichnung im Sinne von § 42 EnWG noch nicht möglich ist.

4.5.2 Wen trifft die Kennzeichnungspflicht, wenn vertragsunterzeichnender Lieferant und Rechnungsteller nicht identisch sind?

Kennzeichnungspflichtig ist das jeweilige EltVU, mit welchem der Letztverbraucher einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat. Es ist auch dann für die Information des Letztverbrauchers verantwortlich, wenn das Zustellen der Elektrizitätsrechnung bzw. die Belieferung mit Strom durch ein anderes Unternehmen erfolgt (Beistellung). Lässt sich der Letztverbraucher von einem abweichenden Rechnungsempfänger vertreten, so erhält dieser anstelle des Letztverbrauchers die Informationen zur Stromkennzeichnung.

4.5.3 Wie wird das Stromkennzeichen bei übernommenen Kunden(-daten) ausgewiesen?

Sofern Kunden(-daten) von anderen EltVU übernommen wurden, ist stets das Stromkennzeichen des aktuell liefernden EltVU zu verwenden.

#### 4.5.4 Wie ist eine Energielieferung an Weiterverteiler bei Unternehmen, die auch Letztverbraucher beliefern, im Gesamtunternehmensmix zu berücksichtigen?

Bei der Belieferung eines Weiterverters bzw. eines Händlers durch einen Lieferanten mit Letztverbraucherabsatz handelt es sich nicht um eine Produktdifferenzierung im Sinne des § 42 Abs. 3 EnWG. Diese Lieferung ist bei Ermittlung und Ausweis des Stromkennzeichens durch den Lieferanten nicht zu berücksichtigen. Das Stromkennzeichen richtet sich nach § 42 Abs. 1 EnWG nur an die Letztverbraucher (siehe auch Grafik unter 6.2).

Im Rahmen der Informationspflichten nach § 42 Abs. 6 EnWG hat der Lieferant dem Weiterverteiler bzw. dem Händler jedoch die Daten des Energieträgermix zur Verfügung zu stellen, der für die an den Weiterverteiler bzw. an den Händler gelieferte Strommenge gültig ist. In keinem Fall darf in diesem Energiemix jedoch ein Anteil „Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG“ enthalten sein, denn dieser letzte Bilanzierungsschritt ist vom Weiterverteiler mit Letztverbraucherabsatz selbst erst im Anschluss an die Bilanzierung der physikalisch bezogenen Strommengen durchzuführen (Ausnahme Mengen in der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 33b Nr. 1 EEG 2012 bzw. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014: Für diesen Anteil gilt jedoch aufgrund des Doppelvermarktungsverbotes nach § 56 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 80 Abs. 2 EEG 2014 beim Lieferanten das Prädikat „Strom aus unbekanntem Herkunft“).

Ebenso darf ein Weiterverteiler aus diesem Energieträgermix einen bestimmten Energieträgeranteil auch nur dann herauslösen und als eigenes Produkt oder Bestandteil eines eigenen Produktes verwenden, wenn für die entsprechende Strommenge Verträge mit zugesicherter Eigenschaft oder der Nachweis über eine Stromerzeugung in entsprechenden Anlagen vorliegen. Anderenfalls ist das Heraustrennen einzelner Anteile von Energieträgern (z. B. Kernenergie) aus einem Energieträgermix durch einen Weiterverteiler bzw. einen Händler zur Nutzung dieser Anteile im Rahmen der eigenen Informations- oder Stromkennzeichnungspflicht nicht zulässig.

Bei verschiedenen Vorlieferanten besteht die Möglichkeit, dass eine Teilmenge mit der kompletten Eigenschaft speziell dem Weiterverteiler zugeordnet werden kann. Beispiel: Vorlieferant A liefert Strom aus fossilen Kraftwerken mit KWK-Auskopplung. Der Kraftwerkspark setzt sich aus Gas- und Kohlekraftwerken zusammen. Ein Teil dieser Lieferung des Vorlieferanten A soll an den Weiterverteiler geliefert werden. Mit der Zuordnung der Teilmengen des Vorlieferanten A zu diesem Weiterverteiler wird nicht gegen das Prinzip des Verbots der Aufteilung verstoßen.

#### 4.5.5 Sind Contracting-Unternehmen zur Stromkennzeichnung verpflichtet?

Ein Unternehmen, das Letztverbraucher im Sinne des Gesetzes mit Elektrizität beliefert, unterliegt der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG. Dies gilt auch wenn dieses Unternehmen nur einen Kunden beliefert.

### 4.6 Layout des Stromkennzeichens

#### 4.6.1 Besteht für die Ausweisung des Stromkennzeichens eine gestalterische Vorgabe?

Für die Ausweisung des Stromkennzeichens gegenüber Letztverbrauchern in Rechnungen, in Werbematerial oder im Internet wird in § 42 Abs. 2 EnWG eine Darstellung in „grafisch visualisierter Form“<sup>11</sup> gefordert. Dem Letztverbraucher soll das Stromkennzeichen möglichst transparent übermittelt werden. Allerdings schreibt § 42 Abs. 2 EnWG keine konkrete Form der „grafisch visualisierten Ausgestaltung“ des Stromkennzeichens vor.

Es gibt auch keine rechtlich bindenden Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist zwar ein entsprechendes farbiges Muster dargestellt, woraus sich jedoch keine rechtlich verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

In Abhängigkeit von der gewählten Form der grafischen Darstellung sollten möglichst Angaben zu allen Energieträgerkategorien berücksichtigt werden; d.h. ggf. auch mit dem Prozentwert Null, sofern ein Energieträger im Energieträgermix des EltVU nicht vertreten ist.

---

<sup>11</sup> § 42 Abs. 2 EnWG.

#### 4.6.2 Diagramm

Der im Anhang 8 und 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ exemplarisch dargestellte Grafik-Vorschlag für ein Stromkennzeichen basiert auf der Verwendung von Kreisdiagrammen. In diesem Grafik-Vorschlag sind die Ergebnisse der von der dena in Auftrag gegebenen Marktforschungsstudie<sup>12</sup> berücksichtigt worden. Danach wird die – als Muster in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs zum EnWG 2011 (BT-Drs. 17/6072, S. 86) enthaltene – Darstellung als Kreisdiagramm auch von den Teilnehmern der Marktforschungsstudie favorisiert.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 EnWG wären zwar auch die Informationen zu den Umweltauswirkungen (radioaktiver Abfall und Kohlendioxid in g/kWh) einschließlich der entsprechenden Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen. Allerdings bleibt die konkrete „grafische“ Umsetzung unklar, da wie bei den Umweltauswirkungen – anders als beim Stromkennzeichen – zwischen den Einzelwerten und den Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland kein entsprechender grafischer Bezug hergestellt werden kann. Daher reicht nach Auffassung des BDEW eine entsprechende textliche Wiedergabe der Einzelwerte und der Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland aus, da hieraus bereits das Verhältnis der Einzel- zu den Durchschnittswerten vom Adressaten entnommen werden kann.

#### 4.6.3 Sonstige grafische Darstellung

Dem einzelnen EltVU ist jedoch auch freigestellt, sonstige grafisch visualisierte Darstellungsformen zu verwenden; denkbar sind hier beispielsweise alle Arten von Säulen- oder Balkendiagrammen.

#### 4.7 Können auch zusätzliche Informationen veröffentlicht werden?

Das Stromkennzeichen kann auch mit zusätzlichen Informationen und Grafiken ergänzt werden, sofern dabei die Anforderungen nach EnWG erfüllt werden.

Als freiwillige Angabe kann beispielsweise der Hinweis auf weitere Informationsmedien, wie z. B. das Internet, hinzugefügt werden. Außerdem kann auf besondere Stromerzeugungsverfahren des Unternehmens, wie z. B. KWK, hingewiesen werden. Auch bei Produkten können durch einen Zusatz Besonderheiten des Produktes hervorgehoben werden, wie z. B. bei Herkunftsstromprodukten der Anteil der Strombeschaffung auf Basis von Direktlieferverträgen. Es ist jedoch in jedem Fall darauf zu achten, dass solche Zusätze und Ergänzungen für den Letztverbraucher übersichtlich und transparent gestaltet werden.

#### 4.8 Muss das Stromkennzeichen testiert werden?

Ein Testat des Stromkennzeichens ist im Gesetz (EnWG) nicht vorgesehen. Es steht dem einzelnen Unternehmen jedoch frei, die im Rahmen der Stromkennzeichnung verwendeten Angaben durch Wirtschaftsprüfer oder zur Prüfung berechnete/qualifizierte Dritte prüfen bzw. auditieren zu lassen.

### 5. Informationspflicht über den Energieträgermix im Stromhandel

#### 5.1 Warum besteht eine Informationspflicht?

Damit Unternehmen Stromkennzeichen bestimmen können, haben „Erzeuger und Vorlieferanten von Strom [...] im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den [...] Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.“<sup>13</sup> Weil gehandelte Strommengen mit einem Energieträgermix gekennzeichnet sind, erfolgt eine kontinuierliche Erfassung der Energieträger im Handels- und Bilanzierungsprozess. So besteht ein lückenloser Informationsfluss (siehe Anhang 4: Informationsfluss), der eine pünktliche Erfüllung der Kennzeichnungspflicht garantiert.

Für Strommengen, die vom Verkäufer nicht deklariert werden können, z. B. Strommengen im (anonymen) Börsenhandel, wird der „ENTSO-E-Energieträger-Mix für Deutschland bereinigt um

<sup>12</sup> Stromkennzeichnung - Überprüfung verschiedener Gestaltungsvorschläge, v. 12.02.2004, für: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), UTILITAS FORSCHUNG für Marketing und Management GmbH, Darmstadt, 2004.

<sup>13</sup> § 42 Abs. 6 EnWG.

die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ verwendet.<sup>14</sup> Dieser wird im August eines jeden Jahres nach Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung(en) durch die ÜNB vom BDEW auf der Datenplattform Stromkennzeichnung (Abschnitt 8.3 und 8.5) bereitgestellt.

## 5.2 Für wen gilt die Informationspflicht?

Informationspflichtig sind alle Unternehmen, die ein anderes Unternehmen der Energieversorgung mit Elektrizität beliefern. Betroffen von der Informationspflicht sind somit z. B. Erzeugungsgesellschaften, Händler und Vorlieferanten.

Ein Unternehmen kann gleichzeitig kennzeichnungs- und informationspflichtig sein, wenn es neben Letztverbrauchern auch Unternehmen der Energieversorgung mit Elektrizität beliefert.

## 5.3 Welche Informationen müssen weitergegeben werden?

Die Informationspflicht erfolgt im Rahmen des in Abschnitt 6 (Die Bilanzierung der Energieträger) vorgestellten Bilanzierungsverfahrens. Die Information erfolgt in der ersten Stufe formlos auf Basis der vom informationspflichtigen Unternehmen gelieferten Elektrizität (saldiert) und enthält Angaben über<sup>15</sup>:

- Energieträgermix in %, kaufmännisch gerundet als ganze Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Nachkommastelle (nach den Energieträgern)
- Spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen (ganzahlige; Werte in g/kWh) bezogen auf den Energieträgermix
- Bezugszeitraum
- Kontaktdaten des meldenden Unternehmens

Bei den einzelnen Anteilen des Energieträgermixes handelt es sich nicht um einzelne Teilmengen mit zugesicherten Eigenschaften des Stroms, sondern sie sind nur das Ergebnis einer historischen Beschaffung. Bei der Weiterverwendung dieser Information ist somit zu beachten, dass Einzelmengen mit einer bestimmten Eigenschaft nicht aus dem Energiemix herausgelöst und getrennt weiter genutzt werden dürfen; es sei denn, für eine bestimmte Teilmenge liegt eine separate vertragliche Grundlage mit Zusicherung der konkreten Stromeigenschaft (Art und Menge) vor.

Die o. g. Informationen werden zu den in Abschnitt 6.5 (Wie sind die Bilanzierungsphasen) vorgegebenen Zeitpunkten und nach dem in Abschnitt 6.3 (Wie erfolgt der Austausch der Informationen) erläuterten Verfahren veröffentlicht bzw. weitergegeben. Eine vorherige Ausweisung dieser bzw. weiterführender Informationen kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Bei verschiedenen Vorlieferanten besteht die Möglichkeit, dass Teilmengen mit der kompletten Eigenschaft speziell einem Produkt zugeordnet werden können. Beispiel: Vorlieferant A liefert Strom aus fossilen Kraftwerken mit KWK-Auskopplung. Der Kraftwerkspark setzt sich aus Gas- und Kohlekraftwerken zusammen. Ein Teil dieser Lieferung des Vorlieferanten A soll an Kunden mit diesem Produkt geliefert werden. Mit der Zuordnung der Teilmengen des Vorlieferanten A zu diesem Kunden/Produkt wird nicht gegen das Prinzip des Verbots der Aufteilung verstoßen.

## 5.4 Wann muss der Informationspflicht Genüge getan werden?

Die zur Bereitstellung von Informationen verpflichteten Unternehmen (Erzeuger und Vorlieferanten) müssen für die Erhebung und Aufbereitung der Daten einen erheblichen zeitlichen Vorlauf einkalkulieren. Dies gilt sowohl für die im Unternehmen zu generierenden Daten, als auch für die von Dritten beizusteuernenden Informationen. Grundsätzlich soll das Prinzip der „best available information“ beachtet werden. Die zeitliche Strukturierung der Austauschprozesse im Leitfaden berücksichtigt diese Bedingungen, damit alle Unternehmen die Informationspflicht gut erfüllen können. Zur technischen Abwicklung steht zudem beim BDEW eine Internetplattform zum Datenaustausch zur Verfügung.

---

<sup>14</sup> § 42 Abs. 4 EnWG.

<sup>15</sup> Informationen zum radioaktiven Abfall werden über den Standardwert am Ende der Bilanzierung prozentual gewichtet eingerechnet.

Erläuterungen zum zeitlichen Datenaustausch werden in den Abschnitten 6.3 (Wie erfolgt der Austausch der Informationen), 6.5 (Wie sind die Bilanzierungsphasen) sowie 6.8.1 (Einbeziehung des EEG) gegeben.

Der zeitliche Ablauf zur Erfüllung der Informationspflicht wird in Anhang 5 dargestellt.

### 5.5 Welche Gestaltungsvorgaben müssen erfüllt werden?

Bei dieser Informationspflicht gelten keine gesetzlichen Gestaltungsvorgaben. Die Datenbereitstellung sollte entsprechend Abschnitt 5.3 erfolgen.

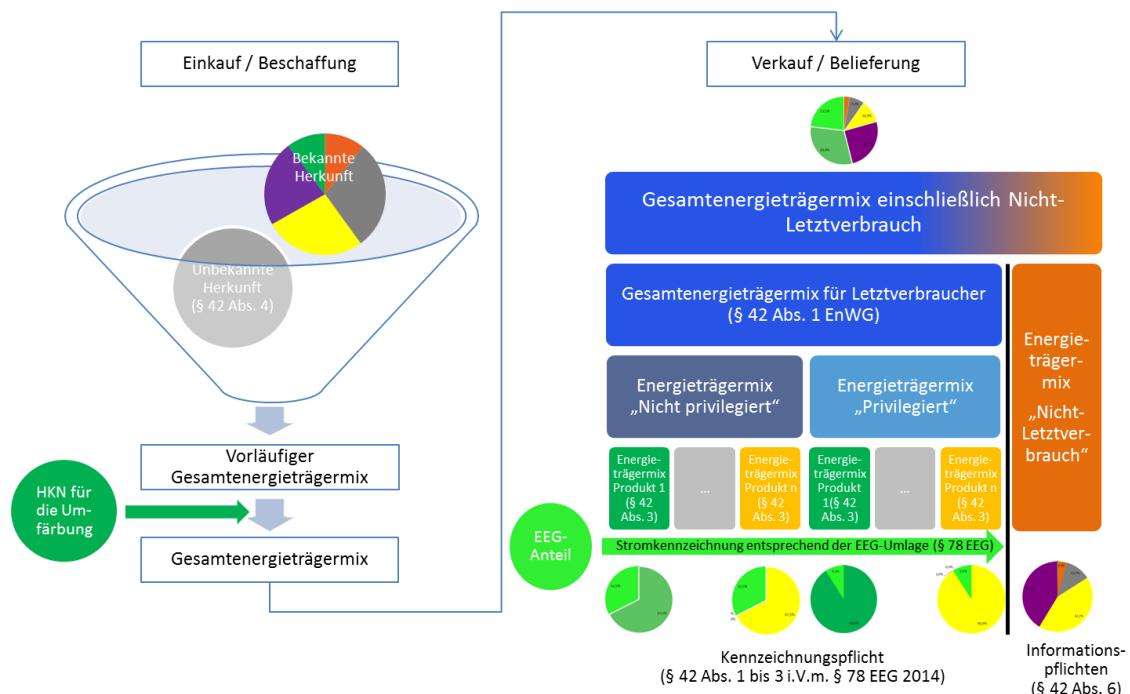
## 6. Die Bilanzierung der Energieträger

### 6.1 Welche Herangehensweise empfiehlt sich?

Die Bilanzierung bzw. die Verwendung aller Daten zu den Energieträgern und den Umweltauswirkungen verfolgt den Ansatz der Nutzung der „best available information“. Dabei wird der Weg des Stroms in Form einer mehrstufigen Informationskaskade schrittweise von Unternehmen mit hoher Eigenerzeugung bis hin zu Unternehmen mit geringer bzw. keiner Eigenerzeugung erhoben. So ist gewährleistet, dass stets die bestverfügbare Information genutzt und eine Balance zwischen Informationsqualität und Aufwand erreicht wird. Diese erhebt nicht den Anspruch, das komplexe Geflecht der Handelstransaktionen abzubilden. Dafür werden die unerwünschten und wettbewerbshemmenden Eingriffe in das Marktgeschehen auf ein vernünftiges Maß reduziert, bei einer gleichzeitig sinnvollen Ermittlung des Gesamtunternehmensmixes.

### 6.2 Welche Grundsätze gelten für die Datenerhebung?

Grundlage der Bilanzierung des Stromkennzeichens sind vertraglich beschaffte Strommengen. Im Regelfall werden Kontrakte für die Lieferung von Elektrizität über mehrere Vertragsschritte vom Kraftwerk bis zum Letztverbraucher gehandelt (Handelsbeziehungen). Dabei kauft der Beschaffende eines Unternehmens (Händler, Vorlieferant, Endkundenlieferant) nach und nach die Energieträgermischungen von unterschiedlichen Handelspartnern (einschließlich der Eigenerzeugung) ein und setzt so über einen bestimmten Zeitraum (Kalenderjahr) den Energieträgermix seines eigenen Beschaffungsportfolios zusammen (siehe linker Teil der Grafik).



Die Ermittlung des Stromkennzeichens vollzieht den Weg der Vertragskette nach. Voraussetzung dafür ist, dass jeder Akteur in der Vertragskette Informationen über den Energieträgermix seines Beschaffungsportfolios (bzw. im Falle eines Kraftwerksbetreibers den Erzeugungsmix) ermittelt, aufbereitet und weitergibt. Die Bilanzierung erfolgt also in Eigenverantwortung und aus der Perspektive des Einkäufers von Strommengen, die an Endkunden geliefert werden.

Für die Datenerhebung gelten folgende Grundsätze:

1. Grundlage der Stromkennzeichnung ist die Energieträgerzusammensetzung des Beschaffungsportfolios eines Unternehmens, welches dieses im Laufe des Betrachtungsjahres zusammengestellt und durch die Bilanzierung ermittelt hat.
2. Betrachtet wird das Beschaffungsportfolio eines Unternehmens stets in der Rückschau und in seiner Gänze. Nachträgliche Veränderungen des Energieträgermixes eines Portfolios sind nach seiner Weitergabe/Veröffentlichung nicht möglich.
3. Die Generierung der Informationen für das Stromkennzeichen basiert auf Nettohandelsgeschäften mit Strom. Konkret deklariert werden dabei jeweils die Nettostrombezugsmenge eines Unternehmens, also der Saldo aus Strombezügen und -lieferungen mit den einzelnen Handelspartnern.
4. Es gibt keine undeklarierten Strommengen. Sind der Energieträgermix und die Umweltauswirkungen einer beschafften Elektrizitätsmenge unbekannt, so ist diese Strommenge mit dem "ENTSO-E-Energieträger-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise" (vgl. Anhang 5) zu deklarieren. Der ENTSO-E-Mix<sup>16</sup> dient ausschließlich als Hilfsgröße im Rahmen der Ermittlung des Gesamtunternehmensmixes. Er erfüllt weder die Voraussetzungen für den Nachweis eines Herkunftstromproduktes, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Stromlieferung verwendet werden. Mit der Inbetriebnahme des vom Umweltbundesamt (UBA) eingerichteten Herkunftsnachweisregisters<sup>17</sup> ist der nach der Bereinigung im ENTSO-E-Mix verbleibende Anteil Erneuerbarer Energien gemäß § 42 Abs. 5 Nummer 3 EnWG als Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden und kann der Eigenschaft „sonstige erneuerbare Energien“ nach § 42 Abs. 1 Nummer 1 EnWG zugeordnet werden. Für das jeweilige Lieferjahr kann der ENTSO-E-Mix Strommengen mit dem Prädikat „sonstige Erneuerbare Energien“ beinhalten. Dieser Anteil spiegelt die im Herkunftsnachweisregister zwangsentwerteten Herkunftsnachweise wider. Entsprechende Herkunftsnachweise wurden innerhalb der vorgegeben Gültigkeitsdauer von 12 Monaten nicht durch ein EitVU im Herkunftsnachweisregister entwertet. Dieser Stromanteil kann für die Produktgestaltung verwendet werden. Gegenüber der BNetzA bzw. dem UBA ist für diesen Anteil kein Nachweis notwendig.
5. Gemeldet werden stets Mixdaten – unter Nennung aller (Ausnahme: Erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG) für die Stromkennzeichnungspflicht relevanten Energieträger – und diese in Verknüpfung mit den jeweiligen Umweltauswirkungen.
6. Das beliebige Segmentieren von Strom nach Energieträgern aus einem Portfolio heraus, um diesen dann z. B. bestimmten Kundengruppen zuzuordnen, ist unzulässig mit Ausnahme von Ziffer 7.
7. Um dennoch auch Stromprodukte aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ zu ermöglichen, müssen diese Herkunftsströme gesondert nachgewiesen werden. Mit der Einrichtung des Herkunftsnachweisregisters durch das Umweltbundesamt (UBA), ist dies mit der Stromkennzeichnung für das Jahr 2014, die sich auf die gelieferten Energiemengen aus dem Jahr 2013 bezieht, nur noch mit Herkunftsnachweisen<sup>18</sup> möglich, die im Herkunftsnachweisregister durch die Energieversorgungsunternehmen mit Letztverbraucherabsatz entwertet werden. Mit diesen kann die Eigenschaft eines vertraglich definierten Strombezuges oder eines definierten Stromproduktes (d. h. immer der Energiemix einer definierten Stromlieferung, nicht ein einzelner aus dem Energieträgermix heraus gelöster Energieträger) ersetzt werden.

Zur Behandlung von Herkunftstromprodukten aus Erneuerbaren Energien siehe Abschnitt 6.6.

Bei sonstigen Herkunftstromprodukten (z. B. KWK-Strom) kann die Ausstellung von Herkunftsnachweisen und deren exklusive Nutzung durch das EitVU mittels geeigneter Maßnahmen nachgewiesen werden durch, z. B.:

- Zertifizierung

---

<sup>16</sup> § 42 Abs. 4 EnWG.

<sup>17</sup> Inbetriebnahme erfolgte zum 01.01.2013, siehe Bekanntmachung des BMU vom 14.12.2012, BAnz AT 24.12.2012, B6.

<sup>18</sup> Herkunftsnachweise, die Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 79 (Herkunftsnachweise) EEG 2014 erfüllen.



- Vertraglich nachgewiesener Direktbezug von Strom mit zugesicherter Eigenschaft.

Zur Behandlung von sonstigen Herkunftstromprodukten siehe Abschnitt 6.7.

- Die Eigenerzeugung eines EltVU gilt als eine Beschaffungsposition neben anderen, z. B. OTC- oder Börsengeschäften. Zur Eigenerzeugung eines EltVU tragen alle Erzeugungsanlagen bei, über die das EltVU per eigentumsrechtlicher oder vertraglicher Verflechtung verfügen kann und aus denen es direkt bezieht. Strommengen aus Eigenerzeugung mit erneuerbaren Energieträgern, die nach EEG Förderung erhalten, dürfen nicht direkt berücksichtigt werden. Sie werden im Rahmen des von den ÜNB veröffentlichten EEG-Quotienten (siehe Abschnitt 3.4) berücksichtigt.
- Die Einhaltung des Doppelvermarktungsverbotens kann zudem nachgewiesen werden, indem der Verkäufer eines Herkunftsnachweises dem Käufer gegenüber nachweist, dass eine weitere Nutzung des vom Käufer erworbenen Herkunftsnachweises ausgeschlossen ist. Für Erneuerbare Energien übernimmt das UBA diese Aufgabe. In diesem System wird die Doppelvermarktung eines Herkunftsnachweises dadurch ausgeschlossen, dass das UBA den Herkunftsnachweis im Falle der Verwendung – also im Zuge der Lieferung des mit Herkunftsnachweisen belegten Stroms aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ an Endkunden – unmittelbar endgültig entwertet. Aus Gründen der Transparenz muss das EltVU die Herkunftsnachweise für deutsche Endkunden in einem deutschen Register entwerten.

Der Käufer übermittelt im Gegenzug seinen Energieträgermix unter Beachtung des Abschnitts 6.2 Nummer 6 an den Verkäufer oder die gleiche Menge an anderen Herkunftsnachweisen, welche eine Stromqualität beinhalten. Die Verwendung derartiger Herkunftsnachweise ist in Abschnitt 6.7 geregelt.

- Die Weitergabe der grünen Eigenschaft („sonstige Erneuerbare Energie“) durch einen Vorlieferanten an ein EltVU mit Letztverbraucherabsatz ist in der Regel nicht möglich. EltVU mit Letztverbraucherabsatz haben Herkunftsnachweise zur Ausweisung von Grünstrommengen in ihrem eigenen geführten Konto im Herkunftsnachweisregister selbst zu entwerten. Eine Ausnahme besteht darin, dass vertraglich zugesichert wird, dass der Vorlieferant den Transfer der Herkunftsnachweise in das deutsche Herkunftsnachweisregister zum Konto des Lieferanten sicherstellt und der Lieferant eine entsprechende Entwertung vornimmt oder der Vorlieferant im Auftrag des EltVU eine Entwertung der Herkunftsnachweise auf dem Konto des EltVU in der Rolle eines Dienstleisters entwertet. Nur in diesem Fall kann der Lieferant in der Stromkennzeichnung die Lieferung den Strom als „sonstige Erneuerbare Energie“ kennzeichnen. In allen anderen Fällen ist die Lieferung als Strom mit „unbekannter Herkunft“ zu kennzeichnen.

### 6.3 Wie erfolgt der Austausch der Informationen?

Lieferanten sind per Gesetz<sup>19</sup> zur Auskunft verpflichtet. Um das Verfahren zu erleichtern, sollen beginnend bei Unternehmen mit hohem Eigenerzeugungsanteil durch die Veröffentlichung ihres zu einem bestimmten Stichtag feststellbaren Energieträgermixes in der Wertschöpfungskette nachfolgende Unternehmen informiert werden.

Potentiell besser informierte Handelspartner informieren potentiell weniger gut informierte Handelspartner zu einem bestimmten Stichtag durch eine Art „Zwischenveröffentlichung“ des Energiemixes ihres Nettobezugsvolumens (siehe Abschnitt 6.5). Alle verpflichteten Unternehmen rufen die Informationen gezielt ab, nutzen sie dann zur Ermittlung ihrer Daten und geben diese dann ebenfalls bekannt.

Es sind insgesamt drei Zwischenveröffentlichungsschritte vorgesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Güte der Informationen sowie die Anzahl der Informationsgeber von Schritt zu Schritt verbessert werden. Dafür ist die aktive Mitwirkung aller Handelspartner und Vorlieferanten an der Informationsgenerierung unbedingt erforderlich. Um den Informationsaufwand für die EltVU möglichst gering zu halten, stellt der BDEW den beteiligten Unternehmen unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) eine zentrale Informationssammelstelle für die Zwischenveröffentlichungsdaten zur Verfügung.

<sup>19</sup> § 42 Abs. 6 EnWG

Die Zwischenveröffentlichungen dienen nicht nur der Information zwischen Handelspartnern, sondern auch zur Nachvollziehbarkeit des gesamten Informationsprozesses. Sie können in den EitVU nach Beendigung des Informationsaustausches, spätestens am 01.11., wieder gelöscht werden.

Erst nach dem Durchlauf aller Informationsschritte kann ein EitVU den endgültigen Energieträgermix seines Beschaffungsportfolios ausweisen.

#### 6.4 Wie sind Stromimporte zu behandeln?

Auch Bezüge aus dem Ausland unterliegen dem Herkunftsausweis nach § 42 Abs. 6 EnWG, da die importierten Mengen gegebenenfalls in Deutschland dem Letztverbraucher zur Verfügung gestellt werden und somit in die Bilanzierung mit aufgenommen werden müssen.

#### 6.5 Wie sind die Bilanzierungsphasen gestaltet?

Der Informationsfluss erfolgt über mehrere Stationen:

1. Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen<sup>20</sup>:
  - ermitteln ihren Erzeugungsmix ihrer Nettostrombezugsmenge, indem sie
    - zunächst den Erzeugungsmix ihrer Eigenerzeugung des EitVU ansetzen.
    - daraufhin für denjenigen Teil ihrer Nettostrombezugsmenge, für den die Erzeugungsmixdaten ihrer Vorlieferanten zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, hinzurechnen. Bei Importgeschäften kann, wenn der Energieträgermix der Lieferung, bzw. des liefernden Unternehmens nicht bekannt ist, der „ENTSO-E-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ ausgewiesen werden.
    - den ENTSO-E-Mix ausschließlich als Hilfsgröße im Rahmen der Ermittlung des Gesamtunternehmensmixes nutzen. Er erfüllt weder die Voraussetzungen, die zum Nachweis eines Herkunftsstromproduktes erfüllt werden müssen, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Energielieferung verwendet werden.
    - schließlich für den unbekannt Rest der Nettostrombezugsmenge den ENTSO-E-Mix anrechnen.
  - veröffentlichen diesen Energieträgermix bis zum 15.08. des laufenden Jahres für das vorherige Kalenderjahr auf der Unternehmenshomepage und melden ihn zugleich an den BDEW.
2. Unternehmen mit Eigenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern:
  - Ermittlung des eigenen Energieträgermixes der Nettostrombezugsmenge analog zu Punkt 1 (unter Einbeziehung der bereits veröffentlichten Daten).
  - Veröffentlichung dieses Energieträgermixes bis zum 31.08. des laufenden Jahres auf der Unternehmenshomepage und Meldung an den BDEW.
3. Alle informationspflichtigen Unternehmen:
  - Ermittlung des eigenen Energieträgermixes der Nettostrombezugsmenge analog zu Punkt 1 (unter Einbeziehung der bereits veröffentlichten Daten).
  - Veröffentlichung dieses Energieträgermixes bis zum 15.09. des laufenden Jahres auf der Unternehmenshomepage und Meldung an den BDEW.
4. Einbeziehung des EEG-Quotienten:
  - Die ÜNB veröffentlichen zum 31.07. eines jeden Jahres den EEG-Quotienten auf ihrer gemeinsamen Internetplattform<sup>21</sup>.

<sup>20</sup> Unternehmen, die Teile oder die Gesamtheit ihrer Erzeugungskapazitäten in jeweils eigenen (Tochter-) Gesellschaften führen oder die anteilig an Erzeugungskapazitäten beteiligt sind, kalkulieren und qualifizieren stets die Gesamterzeugungsmenge, über welche das Unternehmen per eigentumsrechtlicher oder vertraglicher Verflechtung verfügen kann und bezieht. Ausgenommen hiervon sind Strommengen, welche bereits zuvor für ein Stromprodukt deklariert wurden.

<sup>21</sup> <http://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

- Das EltVU ermittelt daraus (siehe Abschnitt 3.5)
  - jeweils für nach dem EEG „privilegierte“<sup>22</sup> Letztverbraucher (§ 78 Abs. 5 EEG 2014) und
  - für nach dem EEG „nicht-privilegierte“ Letztverbraucher (§ 78 Abs. 2 EEG 2014) den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ und bezieht ihn in sein Stromkennzeichen (siehe Anhang 6: „Berechnung der Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“) mit ein.

Alle Endkundenlieferanten prüfen und korrigieren gegebenenfalls anhand der aktuellen Informationslage nochmals den Gesamtunternehmensmix auf Basis der für sie geltenden Strombezugs-mixdaten unter Einbeziehung ggf. erforderlicher Erzeugungsmixdaten („Strommengen unbekannter Herkunft“ nach § 42 Abs. 4 EnWG) und für die Ausweisung bei einem speziellen Stromprodukt gemäß § 42 Abs. 3 EnWG unter Herausrechnung ggf. separat auszuweisender Produktmixdaten, und weisen diesen Gesamtunternehmensmix dann im Rahmen ihrer Kennzeichnungspflicht spätestens ab 01.11. des Geschäftsjahres gegenüber Letztverbrauchern aus.

---

<sup>22</sup> § 40 ff. EEG 2012 bzw. § 63 ff EEG 2014

**Tabelle 5: Bilanzierungsphasen und Stichtage**

Phase	Stichtag	Veröffentlichung durch	Daten
Reguläre Fristen <u>des EltVU</u> zur Bearbeitung			
Phase I	15.08.	Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigener Erzeugungsmix (ohne EEG und ohne Produkte)</li> <li>- Lieferantenmix (Ausland)</li> <li>- ENTSO-E-Mix</li> </ul>
Phase II	31.08.	Unternehmen mit Eigenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigener Erzeugungsmix</li> <li>- Vorlieferantenmix (aus Phase I)</li> <li>- ENTSO-E-Mix</li> </ul>
Phase III	15.09.	alle informationspflichtigen Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigener Erzeugungsmix</li> <li>- Vorlieferantenmix (aus Phase I + II)</li> <li>- ENTSO-E-Mix</li> </ul>
Phase IV	Spätestens am 01.11.	Kennzeichnungspflichtige	Veröffentlichung Stromkennzeichen
Phase V	im Rahmen der Monitorin-gabfrage der BNetzA im Folgejahr	Meldung durch EltVU	Meldung des Stromkennzeichens und der dazu zugrunde liegenden Strommengen an die Bundesnetz-agentur
Reguläre Fristen zur Veröffentlichung durch <u>andere Institutionen</u>			
	Spätestens am 31.07.	die Übertragungsnetzbetreib-er	Veröffentlichung der EEG-Jahresabrechnung
	Spätestens am 31.07.	die Übertragungsnetzbetreib-er	Veröffentlichung des „EEG-Quotienten“
	Spätestens am 15.08.	BDEW	Veröffentlichung ENTSO-E-Mix für Deutschland <sup>23</sup>
	Im Oktober ei-nes Jahres	BDEW	Veröffentlichung „Bundesmix Deutschland“ <sup>24</sup>

<sup>23</sup> Richtet sich nach der Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung durch die ÜNB

<sup>24</sup> Richtet sich nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes der Statistik Nr. 067 „Erhebung über Stromerzeu-gungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“

## 6.6 Wie werden Herkunftsstromprodukte aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet?

Für Stromprodukte, zu deren Merkmalen der Verweis auf die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien gehört, gilt im Rahmen der Stromkennzeichnungspflicht die besondere Nachweisbedingung<sup>25</sup>, dass für diese gelieferten Strommengen im Rahmen des Herkunftsnachweisregisters Herkunftsnachweise durch das Umweltbundesamt entwertet werden müssen. Die Ausnahme bildet hier der Anteil „sonstige Erneuerbare Energien“ aus der Ersatzgröße des ENTSO-E-Energieträgermixes. Für diese Menge können keine HKN ausgestellt und zugeteilt werden, da es sich um zwangsentwertete HKN im Herkunftsnachweisregister handelt. Das EltVU kann diese berechneten Strommengen zu Produktgestaltung nutzen.

Hinweis: Strommengen, welche nach dem Marktprämienmodell nach § 34 EEG 2014 direkt vermarktet und gefördert werden, gelten als Strom unbekannter Herkunft und sind mit dem ENTSO-E-Energieträgermix zu bewerten. Diese Strommengen können nicht als Strommengen aus „sonstiger Erneuerbarer Energie“ deklariert werden.

Grundsätze für die Kennzeichnung von Herkunftsstromprodukten:

1. Nachgewiesener Herkunftsstrom ist Bestandteil des EltVU Gesamtunternehmensmix. Die Bilanzierung erfolgt deshalb zunächst im Rahmen der Bilanzierung zur Ermittlung des Unternehmensgesamtmixes.
2. Das Produktkennzeichen weist den Energieträger(-mix) aus, der zur Erzeugung des zu kennzeichnenden Produktes eingesetzt wurde.
3. Das Produktkennzeichen wird stets zusammen mit dem Gesamtunternehmensmix des EltVU veröffentlicht. Der Ausweis eines Produktkennzeichens bedingt laut Gesetzgeber darüber hinaus zugleich auch immer den Ausweis des produktbereinigten Gesamtunternehmensmix des EltVU (verbleibender Energieträgermix).
4. Herkunftsstromprodukte müssen deshalb bei der Bilanzierung klar von konventionellen Stromprodukten getrennt sein.
5. Für die gelieferte Strommenge zu einem Herkunftsstromprodukt ist die entsprechende Menge an HKN zu entwerten.

Hinweis: Die tatsächlich gelieferte Energiemenge eines Herkunftsstromproduktes kann von der prognostizierten abweichen. Die Differenzmenge sollte nach Abschluss eines Kalenderjahres entweder durch Zukauf bzw. Verkauf von HKN ausgeglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass nur HKN für die Stromkennzeichnung verwendet werden können, die in dem Jahr der Stromlieferung produziert wurden. Eine Differenzmenge kann auch durch Anteile der Ersatzgröße aus dem ENTSO-E-Energieträgermixes gedeckt werden.

Als freiwillige Angabe zum Stromkennzeichen kann bei Herkunftsstromprodukten jener Anteil der Strommenge angegeben werden, der auf Basis von Direktlieferverträgen beschafft wurde.

Grundsätze für die Entwertung von HKN im UBA-Register:

1. Entwerten darf ausschließlich das EltVU auf seinem eigenen Konto bzw. ein beauftragter Dienstleister
2. Entwertet werden kann nur zum Zweck der Stromkennzeichnung für jedes Kalenderjahr. Eine jahresscharfe Entwertung ist deshalb nötig.
3. In der Stromkennzeichnung dürfen nur HKN verwendet werden, die im Herkunftsnachweisregister für das entsprechende Bilanzierungsjahr entwertet worden sind. Die Entwertung der HKN muss bis zum Veröffentlichungstermin der Stromkennzeichnung erfolgen.
4. HKN dürfen nur in der Menge entwertet werden, in der Strom geliefert wurde. Eine Über- bzw. Unterentwertung verstößt gegen die geltende Rechtslage.

Hinweis: Die abschließende Entwertung sollte im Register erst nach Abschluss eines Lieferjahres erfolgen. Bei reinen Grünstromanbietern kann die Gefahr einer Überentwertung bestehen, was die bestehende Rechtslage nicht vorsieht.

---

<sup>25</sup> § 42 Abs. 5 EnWG.

5. Sofern die gelieferte Strommenge eine Nachkommastelle enthält und für diese Liefermenge HKN entwertet werden sollen, muss die Menge der zu entwertenden HKN immer auf volle MWh aufgerundet werden. Bsp.: Für die Lieferung von „Sonstiger Erneuerbarer Energien“ in Höhe von 85,1 MWh müssen 86 HKN (entspricht 86 MWh) im Herkunftsnachweisregister entwertet werden.
  6. Entwertet werden kann für das Herkunftsstromprodukt aus sonstigen Erneuerbaren Energien und optional auch für ein Stromprodukt oder einen Stromkunden.
  7. Entwertet werden kann für die Stromkennzeichnung in Deutschland nur im UBA-Register. Eine Entwertung in einem anderen Staat durch eine sogenannte „ex-domain-Cancellation“ ist nicht möglich.
  8. Das UBA entwertet HKN zwangsweise, wenn sie nicht innerhalb der Lebensdauer entwertet wurden. Die zwangsweise entwerteten HKN stehen für die Stromkennzeichnung eines Herkunftsstromproduktes nicht mehr zu Verfügung und werden daher im Rahmen des ENTSO-E-Mix berücksichtigt.
- 6.7 Wie werden andere Herkunftsstromprodukte, die nicht aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ (z. B. KWK-Herkunftsstromprodukte) stammen, gekennzeichnet?

Grundsätzlich gelten bei Ermittlung und Ausweis von Herkunftsstromprodukten die gleichen Grundsätze wie für die Kennzeichnung von Produkten aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“, Eine wesentliche zusätzliche Bedingung ist, dass Herkunftsstromprodukte, die nicht aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ stammen, nur durch Kopplung an einen Strombezugsvertrag mit der Erzeugungsanlage generiert werden dürfen. Die exklusive Nutzung von Erzeugungsmengen aus Kraftwerken des EltVU zur Bildung von Herkunftsstromprodukten sind den genannten Strombezugsverträgen gleichgestellt.

Bei der Dokumentation für ein Herkunftsstromprodukt (das nicht aus „Sonstigen Erneuerbaren Energien“ stammt) muss zusätzlich mindestens die Erfüllung folgender Anforderungen nachgewiesen werden:

- a. Die Produktion der Produktenergie auf Basis geeigneter und hinreichend definierter Brennstoffe (z. B. KWK-Anlagen)
- b. Die Einspeisung der Produktenergie in das Energieversorgungsnetz im für die Stromkennzeichnung relevanten Deklarationsjahr
- c. Der exklusive Einkauf der Energie
- d. Die exklusive Verwendung der Herkunftsstrommenge durch den Lieferanten<sup>26</sup>
- e. Der Abgleich von Angebot und Nachfrage für die Berichtsperiode (Menge des beschafften Herkunftsstromprodukts entspricht dem Absatz des deklarierten Produkts)

## 6.8 Welche Datenbestandteile beinhaltet die Bilanzierung?

### 6.8.1 Einbeziehung des EEG

Die aufgenommenen und in den EEG-Belastungsausgleich eingebrachten EEG-Strommengen werden von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) an der Strombörse als Strom unbekannter Herkunft vermarktet. Eine physikalische Wälzung an die Lieferanten findet nicht mehr statt, so dass die abschließende Einberechnung der EEG-Quote in den Lieferanten- bzw. Produktmix entfällt.

EltVU haben nach § 78 Abs. 2 bis 4 EEG 2014 und § 42 EnWG (§ 78 Abs. 1 S. 2) den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ bei ihrer Stromkennzeichnung auszuweisen (siehe Abschnitt 3.5).

<sup>26</sup> Bei direktlieferungsvertragsbasierten Herkunftsstromprodukten heißt dies, dass die entsprechende Menge nicht bei der Stromkennzeichnung des Lieferanten berücksichtigt werden darf. Bei Herkunftsstromprodukten auf Basis von Herkunftsnachweisen ist der Grundsatz des Merkmalstausches mit dem Counterpart zu gewährleisten (vgl. Grundsatz 9 in Abschnitt 6.2)

### 6.8.2 Pumpenergie mit natürlichem Zufluss

Die aus Pumpspeicherkraftwerken gewonnene Energie setzt sich aus zwei Anteilen zusammen: einem regenerativen Anteil, der aus Zuflüssen und Niederschlägen besteht, und einem Anteil von Pumpstrom.

Da nicht die gesamte aufgewandte Pumpenergie zurück gewonnen wird, ergibt sich der sonstige Anteil aus der Multiplikation der Pumpenergie mit dem Auslegungswirkungsgrad der Anlage. Der regenerative Anteil ist nun die Gesamtmenge turbinierter Energie aus dem Pumpspeicherkraftwerk abzüglich der zurück gewonnenen Menge der Pumpenergie.

### 6.8.3 Systemdienstleistungen/Beistellungen/Verluste

Die von den ÜNB erbrachten Systemdienstleistungen durch Ausregelung der stochastischen Abweichungen mit Ausgleichs- und Regelleistung stellen kein Handelsgeschäft im Sinne der Bilanzierungsmethodik dar, da sie für die Händler und Lieferanten nicht unmittelbar beeinflussbar sind. Zudem gleichen sich die daraus resultierenden Energielieferungen über den Bilanzierungszeitraum von einem Jahr im Mittelwert nahezu aus und sind im Vergleich zum Gesamtbezug eines Unternehmens vernachlässigbar.

Beistellungen, Netzverluste und Systemdienstleistungen werden aufgrund der Geringfügigkeit der Werte dann nicht in die Bilanzierung mit einbezogen. Gemäß § 60 Abs. 3 EEG 2014 entfällt für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird, der Anspruch der ÜNB auf Zahlung der EEG-Umlage.

### 6.8.4 Strombörse

Die Strombörse ist ein Marktplatz mit transparenter Preisbildung und gleichen Konditionen für alle dort zugelassenen Handelsteilnehmer. Sie fungiert hierbei als Handelsplattform, an welcher anonymisiert Geschäfte zwischen den Marktteilnehmern abgewickelt werden. Aufgrund der Anonymität der Handelsgeschäfte und der Standardisierung der Handelsprodukte können seitens der Strombörse keinerlei Angaben über die Zusammensetzung der Energieträger des gehandelten Stroms sowie der Umweltauswirkungen bereitgestellt werden. Daher werden die über die Strombörse bezogenen Strommengen gemäß § 42 Abs. 4 EnWG mit dem „ENTSO-E-Mix für Deutschland bereinigt um die EEG-geförderten Mengen und EE-Herkunftsnachweise“ deklariert. Die vom ÜNB an der Strombörse vermarkteten EEG-Strommengen haben keine Auswirkung auf diesen ENTSO-E-Mix.

### 6.8.5 Umweltauswirkungen

In Bezug auf den Gesamtunternehmensmix des jeweiligen Unternehmens, den Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland sowie bei Angaben zu einem Produktmix und dem potentiell zu veröffentlichenden verbleibenden Energieträgermix sind Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest auf Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) und radioaktiven Abfall anzugeben. Die Umweltwerte beziehen sich auf die jeweiligen Angaben. Es wird empfohlen, diese in g/kWh auszuweisen. Wenn keine Umweltauswirkungen anfallen oder neutral bewertet werden, kann dieser Sachverhalt z. B. durch die Formulierung „Dabei entstehen weder CO<sub>2</sub>-Emissionen noch radioaktiver Abfall“ angezeigt werden.

In der Berechnung der Umweltauswirkungen muss nach dem Hinzufügen des Anteils „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (Abschnitt 3.5; Anhang 6) die jeweilige Umweltauswirkung anteilig um den prozentualen Anteil des EEG-Stroms reduziert werden. Unter anderem hat der BDEW hierzu eine Berechnungstabelle zur Verfügung gestellt, die auf der BDEW-Homepage zur Verfügung steht.

Die Umweltauswirkungen aus dem sonstigen Anteil der Energie bei Pumpspeicherkraftwerken entsprechen analog zur Energieträgerzusammensetzung den Umweltauswirkungen im Gesamtunternehmensmix.

- Radioaktiver Abfall

Der Begriff ist in der Europäischen Union nicht eindeutig definiert, die radioaktiven Abfälle werden in den EU-Ländern daher nicht einheitlich ermittelt. Die radioaktiven Abfälle beziehen sich in Deutschland auf die abgebrannten Brennelemente (BE). Sie sind eindeutig nachvollziehbar und werden konservativ abgeschätzt. Nach Erhebungen des BDEW liegt die Größenordnung bei 20 bis 25 t abgebrannte BE pro Kernkraftwerk und Jahr. Diese Angaben werden auch von amtlichen Stellen und wissenschaftlichen Instituten übernommen. Diese Datengrundlage führt zu einer Bandbreite von 0,0021 bis 0,0027 g/kWh. Für Deutschland wird auf einen oberen Wert von 0,0027 g/kWh abgestellt. Auf dieser Grundlage können die Berechnungen für das Unternehmensportfolio und für die Produktdifferenzierungen mit unterschiedlichen Energieträgermischen bzw. für die verbleibenden Energieträgermische erfolgen.

Radioaktive Betriebsabfälle (schwach/mittelradioaktiv) auf der Basis von Volumen müssten im Rahmen der Stromkennzeichnung umgerechnet werden. Ohne europaweit standardisierte Umrechnungsverfahren bleiben sie außer Betracht.

Radioaktive Abfälle werden in Deutschland in g/kWh angegeben und mit jeweils einem gemeinsamen Faktor bewertet, da die nuklearen Reststoffe je erzeugter kWh – wie oben erläutert – bei den deutschen Kernkraftwerken kaum Unterschiede aufweisen. Es findet ein bundesweit einheitlicher Faktor Verwendung. Dieser Standardwert wird für die in Kernkraftwerken erzeugte Kilowattstunde Strom auf 0,0027 g/kWh<sub>netto</sub> bestimmt. Dieser Wert ist gewichtet bei den Umweltauswirkungen zum Energieträgermix, bzw. Produktenergieträgermix zu berücksichtigen. Den Anteil radioaktiven Abfalls für das aktuelle Jahr finden Sie auf der Datenplattform Stromkennzeichnung. Weitere Erläuterungen siehe Anhang 7: „Referenztable für Daten“.

#### ▪ Kohlendioxid

CO<sub>2</sub>-Emissionen sind abhängig von eingesetztem Brennstoff und der Technologie und können somit für jede Anlage, bzw. jede Strommenge unterschiedlich sein. Die Darstellung im Stromkennzeichen erfolgt als CO<sub>2</sub> in g/kWh gewichtet auf das jeweilige Portfolio.

Bisher erfassen die Unternehmen die CO<sub>2</sub>-Emissionen unterschiedlich mit indirekten und direkten Methoden. Die Abweichungen zwischen den Methoden liegen teilweise über 5 %. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Unternehmens werden inzwischen mit dem am 01.01.2005 gestarteten europäischen Emissionshandelssystem detailliert erfasst. Die Werte für CO<sub>2</sub>-Emissionen sind soweit möglich dem Monitoring für den Emissionshandel zu entnehmen. Nur für Anlagen ohne Monitoring sind eigene bzw. Standardwerte zu verwenden.

Danach ist unter Berücksichtigung des administrativen Aufwandes durchaus denkbar, die fossile Eigenerzeugung eines Unternehmens mit den genau definierten CO<sub>2</sub>-Emissionen des Emissionshandelssystems zu unternehmensspezifischen Emissionsfaktoren zu kombinieren. Diese würden in der Bilanzierung vom Nettolieferanten mit angegeben. Für Anlagen, die nicht vom Emissionshandel erfasst werden und für die bei den informationspflichtigen Erzeugern keine Daten vorliegen (vor allem Verbrennungsanlagen unter 20 MW), wird auf die Daten der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Orientierung verwiesen<sup>27</sup>.

Vom CO<sub>2</sub>-Monitoring abweichende CO<sub>2</sub>-Emissionen fallen an, wenn ein Unternehmen KWK-Anlagen betreibt. Hier sollte eine erneute Berechnung unter Berücksichtigung der KWK-Anlagen stattfinden. Die Bestimmung des CO<sub>2</sub>-Anteils aus KWK-Stromanlagen erfolgt gemäß der AGFW-Richtlinie FW 308. Der CO<sub>2</sub>-Wert wird nur für den Brennstoffanteil (Strom) ausgewiesen. (Aufgrund der Verschiedenheit der Anlagen und damit der Berechnungsgrundlagen wird hier keine Beispielrechnung angeführt.)

#### Müllverbrennungs-, Klärgas- und Klärschlamm-Anlagen:

Für Strommengen aus Müllverbrennungs-, Klärgas- und Klärschlamm-Anlagen können, sofern die jeweilige Erzeugungsanlage im Herkunftsnachweisregister geführt ist und entsprechende Herkunftsnachweise für Strommengen aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ ausgestellt werden (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 2 HkNDV), im Rahmen der Stromkennzeichnung als „sonstige Erneuerbarer Energien“ entsprechend der ausgestellten Herkunftsnachweise verwendet werden. Hierbei ist im Rahmen der Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus einer entsprechenden Anlage ein Um-

<sup>27</sup> Umweltbundesamt – DEHSt: Benchmarks – Definitionen und Bewertungen von Emissionswerten, 22.06.2005.



weltgutachter hinzuzuziehen. Die verbleibenden Strommengen, für welche keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden können, gelten als Strommengen aus „sonstiger fossilen Energieträger“.

Für Anlagen, welche nicht im Herkunftsnachweisregister geführt sind und für die keine Herkunftsnachweise für Strommengen aus „sonstigen Erneuerbaren Energien“ ausgestellt werden können, gilt für die gesamte erzeugte Strommenge das Prädikat Strom aus „sonstiger fossilen Energieträger“. Hinweis: Nicht alle Müllverbrennungs-, Klärgas- und Klärschlammmanlagen sind im Herkunftsnachweisregister registriert und lassen sich Herkunftsnachweise für den biogenen Anteil ausstellen.

Eine wie in der Vergangenheit erfolgte standardisierte Zuordnung von 50 % als „sonstige Erneuerbare Energien“ sowie 50 % als „sonstige fossile Energieträger“ ist aufgrund der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters nicht mehr gestattet. Die Strommenge aus der Müll-, Klärgas- und Klärschlammverbrennung wird analog zum Emissionshandelssystem als CO<sub>2</sub>-neutral bewertet.

#### 6.8.6 Umgang mit Stromlieferungsmengen an Handel/Nicht-Letzterverbraucher

Verkauft ein EltVU auch Strommengen an Handelspartner bzw. Wiederverkäufer z. B. Stadtwerke oder an Verbraucher, dessen Verbrauch kein Letztverbrauch im Sinne des Gesetzes darstellt z. B. Netzverluste, werden diese auch im Unternehmensmix beschafft, aber bei der Berechnung des Unternehmensmix für Letztverbraucher wieder herausgerechnet (siehe Grafik unter 6.2 rechter Teil). Die Weitergabe der Eigenschaft dieser Strommengen erfolgt im Rahmen der Informationspflicht (siehe 5.1).

#### 6.9 Welche Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung gelten in Deutschland?

Die Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland werden durch den BDEW im Oktober jedes Jahres veröffentlicht (Anhang 7: Referenztabelle für Daten).

#### 6.10 Wie werden die Werte dargestellt?

Die prozentualen Angaben und die Angaben zu den Kohlendioxidwerten (g/kWh) sind kaufmännisch zu runden und als ganze Zahlen zu veröffentlichen. Bei Werten unter einem Prozent wird empfohlen, alle Werte mit einer Nachkommastelle anzugeben. Angaben zum radioaktiven Abfall werden ebenso kaufmännisch auf die vierte Nachkommastellen (g/kWh) gerundet.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 EnWG wären zwar auch die Informationen zu den Umweltauswirkungen (radioaktiver Abfall und Kohlendioxid in g/kWh) einschl. der entsprechenden Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen. Allerdings bleibt die konkrete „grafische“ Umsetzung unklar, da wie bei den Umweltauswirkungen – anders als beim Stromkennzeichen – zwischen den Einzelwerten und den Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland kein entsprechender grafischer Bezug hergestellt werden kann. Daher reicht nach Auffassung des BDEW eine entsprechende textliche Wiedergabe der Einzelwerte und der Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland aus, da hieraus bereits das Verhältnis der Einzel- zu den Durchschnittswerten vom Adressaten entnommen werden kann.

## 7. Meldung der Strommengen an Bundesnetzagentur

### 7.1 Wer ist meldepflichtig?

Das EltVU ist nach § 42 Abs. 7 EnWG verpflichtet „[...] zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die [...] gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden.“ Unter dem Begriff EltVU sind alle Lieferanten von Strom an Letztverbraucher zu verstehen, u. a. auch Contractoren, die nur einen Kunden beliefern.

**Hinweis:** Die Verpflichtung zur Meldung trat mit Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum 01.01.2013 in Kraft. Die erste Datenübermittlung fand im Frühjahr 2015 statt. Die Meldung an die BNetzA erfolgt jährlich gleichzeitig mit der Datenerhebung zum Monitoringbericht. Die Abfrage stromkenn-

zeichnungsrelevanter Daten bezieht sich auf die letzte veröffentlichte Stromkennzeichnung zum 01.11. des Vorjahres. Die BNetzA stellt hierzu allen Marktakteuren einen standardisierten Erhebungsbogen zur Verfügung. Der BDEW wird mit Vorlage des finalen Erhebungsbogens das BDEW-Berechnungstool um diesen Bogen ergänzen und eine automatisierte Datenübertragung in den Erhebungsbogen gewährleisten.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter folgendem Link der BNetzA:

[www.bundesnetzagentur.de/stromkennzeichnung](http://www.bundesnetzagentur.de/stromkennzeichnung)

Fragen an die Bundesnetzagentur können Sie an die E-Mail-Adresse [stromkennzeichnung@bnetza.de](mailto:stromkennzeichnung@bnetza.de) senden.

#### 7.2 Wann ist zu melden?

Die stromkennzeichnungsrelevanten Daten sind einmal jährlich gleichzeitig mit Erhebung der Daten für die Monitoringberichte der BNetzA zu übermitteln. Die Monitoringabfrage der BNetzA erfolgt erfahrungsgemäß im Frühjahr eines Jahres. Die BNetzA informiert im Vorfeld alle betroffenen Marktteilnehmer über die Teilnahme an der Monitoringabfrage.

#### 7.3 Was ist zu melden?

Es müssen die Daten der letzten veröffentlichten Stromkennzeichnung sowie die diesen Daten zugrunde liegenden gelieferten Strommengen gemeldet werden. Für den Letztverbraucherabsatz sind die Daten aus dem Jahresabschluss zu verwenden.

Datenmeldung und Datengrundlage - Beispiel:

Meldung der stromkennzeichnungsrelevanten Daten an die BNetzA: Frühjahr 2015

Datengrundlage: Daten der gültigen Stromkennzeichnung vom 01.11.2014 mit bilanzierungsrelevanten Daten aus dem Jahr 2013

Korrekturen im Jahresabschluss eines Unternehmens nach dem 01.11. eines Jahres führen in der Regel nicht zu einer Korrektur der Stromkennzeichnung. Die neuen Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Stromkennzeichnung nicht vor. Systematische und fahrlässige Fehler in der Stromkennzeichnung sind unabhängig davon immer zu korrigieren.

#### 7.4 In welchem Format wird gemeldet?

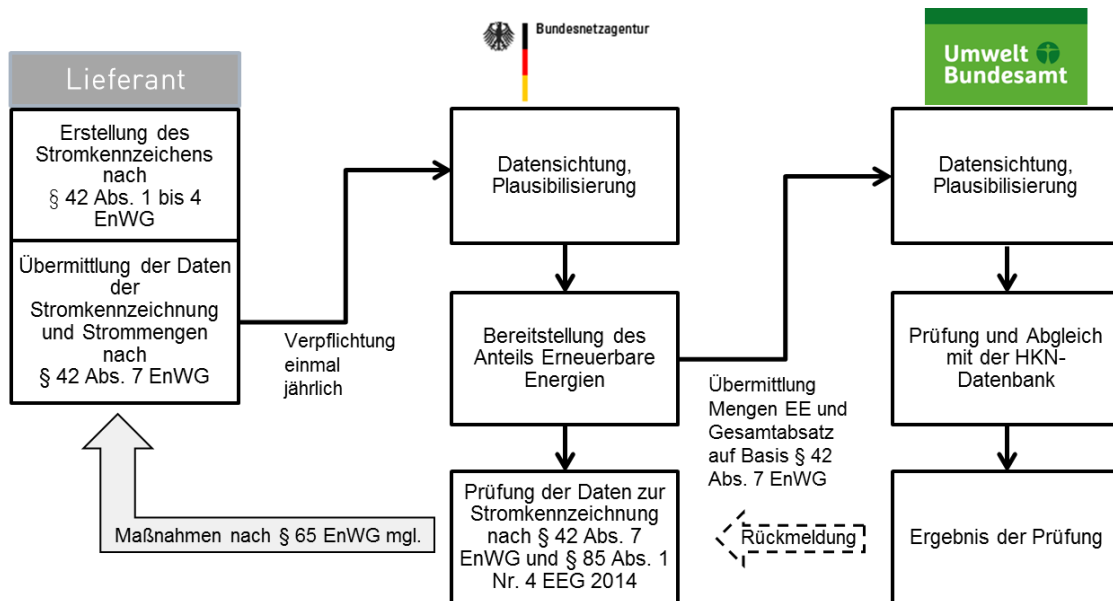
Die Übermittlung erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Bundesnetzagentur stellt hierzu einen standardisierten Erhebungsbogen im Excel-Format zur Verfügung. Die BNetzA bittet ausdrücklich um Übermittlung des Erhebungsbogens im Excel-Format. Von einer nachträglichen Anpassung des BNetzA-Erhebungsbogens sowie einer Übermittlung im PDF-Format, als FAX, oder in anderer Form ist abzusehen. Der BDEW wird mit Vorlage des finalen BNetzA-Erhebungsbogens das BDEW-Berechnungstool um diesen Bogen ergänzen und eine automatisierte Datenübertragung in den Erhebungsbogen gewährleisten. Weiterhin soll nicht das gesamte BDEW-Berechnungstool, sondern lediglich der BNetzA-Erhebungsbogen übermittelt werden.

#### 7.5 Wohin soll gemeldet werden?

Die Daten sind – wie auch die Erhebungsbögen der Monitoringabfrage - an die Email-Adresse: [monitoring.energie@bnetza.de](mailto:monitoring.energie@bnetza.de) zu übermitteln.

#### 7.6 Zusammenspiel BNetzA und UBA

Die von der BNetzA im Rahmen des Monitoring erhobenen Energiemengen aus sonstigen Erneuerbaren Energien werden an das UBA weitergereicht. Das UBA führt einen Abgleich der gemeldeten Energiemengen aus sonstigen Erneuerbaren Energien mit der Anzahl der entwerteten HkN mit dem Registerkonto des EltVU im Herkunftsnachweisregister durch. Nachfolgende Grafik zeigt die Zusammenarbeit zwischen BNetzA und UBA.



## 8. IT-Bereich

### 8.1 Inwieweit ist der IT-Bereich betroffen?

Durch die Stromkennzeichnung bei den Stromunternehmen wird auch in unterschiedlicher Weise der IT-Bereich berührt. Dies betrifft:

- die Datenerhebung
- die Datenaufbereitung
- den Datenaustausch
- den Ausweis Stromkennzeichen auf der Rechnung.

Angesichts der unterschiedlichen EDV-Systeme in den Unternehmen können hier keine Empfehlungen ausgesprochen werden.

### 8.2 Wie werden die Daten über das Internet ausgetauscht?

Um einen erleichterten Datenaustausch mit geringstmöglichem Aufwand zwischen den Stromunternehmen zu ermöglichen, stellt der BDEW für alle Stromunternehmen eine „zentrale Stelle“ als Plattform zum vereinfachten technischen Datenaustausch im Internet bereit. Sie steht allen stromkennzeichnungs- und informationspflichtigen Unternehmen – unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft – zur Verfügung. Es handelt sich ausschließlich um einen technischen Service. Eingestellt werden die Datenübermittlungen der Unternehmen. Eine Prüfung der Angaben erfolgt nicht. Haftungen und Gewährleistungen werden nicht übernommen, sie sind ausgeschlossen. So werden auch keinerlei Gewährleistungen für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Ebenfalls ist jegliche Haftung bei Verwendung der Angaben ausgeschlossen. Diese zentrale Stelle ist als „Datenplattform Stromkennzeichnung“ seit dem 12.10.2005 unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) eingerichtet. Sie steht für die technische Abwicklung zur Verfügung.

### 8.3 Welche Inhalte hat die zentrale Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

In der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ werden folgende Daten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Empfehlungen dieses Leitfadens zur Umsetzung (siehe Abschnitt 6 „Die Bilanzierung der Energieträger“, dazu insbesondere die Abschnitte 6.3 „Austausch der Informationen“ und 6.5 „Bilanzierungsphasen“) auf der Grundlage der Meldungen der gesetzlich verpflichteten Unternehmen eingestellt:

- Name (EltVU)
- Postleitzahl (PLZ)
- Ort (Unternehmenssitz)

- BDEW-Code-Nr. (nur bei Angabe)
- Kontakt/Tel.-Nr. (Ansprechpartner)
- Energieträgermix
  - (Kernkraft in %,
  - Kohle in %,
  - Erdgas in %,
  - sonstige fossile Energieträger in %,
  - Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG in %,
  - Strom aus Erneuerbarer Energie (Ersatzgröße) in %,
  - sonstige Erneuerbare Energien in %.)
- Kontrollsumme (100 %), Prozentangaben mit einer Nachkommastelle.
- Umweltauswirkungen CO<sub>2</sub>-Faktor (spezifisch) in g/kWh (ganze Zahlen)

Die Datei (Muster siehe unten) gibt weiter Auskunft über die gemeldeten Daten. Sie werden in eine Datei übertragen und in Form einer PDF-Tabelle zur Einsichtnahme und zum Download der zugangsberechtigten Unternehmen bereit gestellt.

**Tabelle 6: Datenaustauschtabelle Stromkennzeichnung**

Stromkennzeichnung - Datenaustausch												
vorläufige Daten für das Bilanzierungsjahr 2013 - Bearbeitungsstand 14.10.2014												
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (alphabetisch sortiert)	PLZ	Ort	Kontakt/ Tel.-Nr.	gemeldet/ aktualisiert am	Energieträger-Mix						Kontrollsumme	Umweltauswirkungen CO <sub>2</sub> -Faktor (spezifisch)
					Kernkraft	Kohle	Erdgas	sonstige fossile Energie-träger	Strom aus Erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweisen	Strom aus Erneuerbarer Energie, gefördert nach EEG		
					in %	in %	in %	in %	in %	in %	100%	in g je kWh
<b>Hinweis:</b>												
<b>Strom aus Erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweisen:</b>												
Sollte diese Eigenschaft vertraglich gesichert sein, so muss der Händler den Transfer der HKN ins deutsche HKNR und zum Lieferanten sicherstellen oder ggf. die Entwertung für den Lieferanten vornehmen.												
<b>Strom aus Erneuerbarer Energie, gefördert nach EEG:</b>												
Vorlieferanten dürfen keine Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ausweisen! Ausnahme: Es handelt sich um Mengen aus der Direktlieferung gefördert nach dem Marktprämienmodell. Vertriebe müssen diese Menge als Strom "unbekannter Herkunft" behandeln.												
<b>Strom aus Erneuerbarer Energie (Ersatzgröße)</b>												
Als Ersatzgröße ist der Grünstromanteil im Entso-E-Mix zu verstehen. Diese EE-Mengen entstehen durch die "Zwangsentwertung" im HKNR, für die der Lieferant keine HKN erhält.												

#### 8.4 Wie bekomme ich Zugang zur zentralen Stelle „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

Der Zugang zur „Datenplattform Stromkennzeichnung“ wird für jedes Stromunternehmen gewährleistet, das stromkennzeichnungs- oder informationspflichtig ist. Die Datenplattform im Internet ist zwar auf der für jedermann frei zugänglichen Homepage [www.bdew.de](http://www.bdew.de) angelegt; die Datenplattform ist jedoch nur mit einem Benutzernamen und einem Passwort zu öffnen und einzusehen. Jedes Stromunternehmen kann diese Zugangsberechtigung unproblematisch über die „Datenplattform Stromkennzeichnung“ anfordern. Andere Internet-Nutzer und Interessenten erhalten keine Zugangsberechtigung.

#### 8.5 Wie funktioniert die Navigation in der „Datenplattform Stromkennzeichnung“?

Nach Aufruf der Homepage [www.bdew.de](http://www.bdew.de) gelangt der Nutzer über den Klickpfad „Service / Datenplattform Stromkennzeichnung“ zur passwortgeschützten Seite der Stromkennzeichnung und gibt seine angeforderten Zugangsdaten ein. Er gelangt so zu den Dateien mit den gewünschten Informationen.

## Anhänge

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG 2011 (§ 42 EnWG 2011).....	38
Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG 2012 (§§ 54, 55 und 66 EEG 2012 sowie §§ 78 und 79 EEG 2014).....	40
Anhang 3: Definitionen .....	44
Anhang 4: Informationsfluss .....	52
Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen .....	54
Anhang 6: Berechnung des Anteils „Strom aus erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ .....	55
Anhang 7: Referenztabelle für Daten .....	58
Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierte“ Kunden .....	62
Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden.....	64
Anhang 10: Layoutvorschlag „Diagramm“ (freiwillige Angabe des „verbleibenden Energieträgermix“) gegenüber „privilegierten“ Kunden .....	66

## **Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen aus dem EnWG 2011 (§ 42 EnWG 2011)**

### **§ 42 EnWG – Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen**

(1) EltVU sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, Erneuerbare Energien gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sonstige Erneuerbare Energien) an dem Gesamtunternehmensmix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; spätestens ab 01.11. eines Jahres sind jeweils die Werte des vorangegangenen Kalenderjahres anzugeben;
2. Informationen über die Umweltauswirkungen zumindest in Bezug auf Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) und radioaktiven Abfall, die auf den in Nummer 1 genannten Gesamtunternehmensmix zur Stromerzeugung zurückzuführen sind.

(2) Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in grafisch visualisierter Form darzustellen.

(3) Sofern ein EltVU im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornimmt, gelten für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben davon unberührt.

(4) Bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Mix für Deutschland unter Abzug der nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 auszuweisenden Anteilen an Strom aus Erneuerbaren Energien zugrunde zu legen. Soweit mit angemessenem Aufwand möglich, ist der ENTSO-E-Mix vor seiner Anwendung soweit zu bereinigen, dass auch sonstige Doppelzählungen von Strommengen vermieden werden. Zudem ist die Zusammensetzung des nach Satz 1 und 2 berechneten Energieträgermixes aufgeschlüsselt nach den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Kategorien zu benennen.

(5) Eine Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energien zum Zwecke der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn das EltVU

1. Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 entwertet wurden,
2. Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist, oder
3. Strom aus Erneuerbaren Energie als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatzes 4 ausweist.

(6) Erzeuger und Vorlieferanten von Strom haben im Rahmen ihrer Lieferbeziehungen den nach Absatz 1 Verpflichteten auf Anforderung die Daten so zur Verfügung zu stellen, dass diese ihren Informationspflichten genügen können.

(7) EltVU sind verpflichtet, einmal jährlich zur Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung die nach den Absätzen 1 bis 4 gegenüber den Letztverbrauchern anzugebenden Daten sowie die der Stromkennzeichnung zugrundeliegenden Strommengen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Daten, soweit sie den Anteil an Erneuerbaren Energien betreffen, an das Umweltbundesamt. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zum Format, zum Umfang und Meldezeitpunkt machen. Stellt sie Formatvorlagen bereit, sind die Daten in dieser Form elektronisch zu übermitteln.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4, insbesondere für eine bundesweit gleiche Darstellung, und zur Bestimmung des Energieträgermixes von Strom, der nicht eindeutig erzeugungsseitig zugeordnet werden kann, abweichend von Absatz 4 sowie die Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 festzulegen. Solange eine Rechtsverordnung nicht erlassen ist, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, die Vorgaben nach Absatz 1 durch Festlegung zu bestimmen.

## **Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen aus dem EEG 2012 (§§ 54, 55 und 66 EEG 2012 sowie §§ 78 und 79 EEG 2014)**

### **§ 54 EEG 2012 – Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage**

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes den nach Absatz 2 berechneten Wert als Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ auszuweisen.

(2) Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern auszuweisende Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert,
2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert und
3. anschließend mit Hundert multipliziert

wird. Der nach Absatz 1 auszuweisende Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.

(3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, und der Strommenge, die in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format bis zum 30.09.2011 und in den folgenden Jahren bis zum 31.07. den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

(4) Die Anteile der nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für Strom aus „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ entsprechend anteilig für die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 40 bis 43 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtunternehmensmix einen gesonderten nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ auszuweisen. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert,
2. danach durch die gesamte an die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert und
3. anschließend mit Hundert multipliziert

wird. Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.

### **§ 55 EEG 2012 – Herkunftsnachweise**

(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 33b Nummer 1 direkt vermarktet oder für den eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wird. Die zuständige Be-



hörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.

(2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Ausland an. Das gilt nur für Herkunftsnachweise, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) erfüllen. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 33b Nummer 3 direkt vermarktet wird.

(3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

(4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt.

(5) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.

## **§ 66 EEG 2012 – Übergangsbestimmungen [Auszug]**

(16) Die EEG-Umlage verringert sich unbeschadet des § 39 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die bereits vor dem 01.09.2011 die Pflicht zur Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.12.2011 geltenden Fassung verringert war, bei Strom, den sie vor dem 01.01.2014 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in einem Kalendermonat auf Null, wenn

1. mindestens 50 Prozent des Stroms, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in diesem Kalendermonat Strom im Sinne der §§ 23, 24, 25, 27 bis 30, 32 und 33 ist; für die Berechnung dieser Strommenge darf nur Strom aus erneuerbaren Energien angerechnet werden, wenn
  - a) für den Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,
  - b) der Strom
    - aa) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird oder
    - bb) nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
  - c) der Strom
    - aa) nach § 33b Nummer 2 direkt vermarktet wird oder
    - bb) nach § 33a Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 geltenden Fassung an Dritte veräußert und nicht tatsächlich nach § 8 abgenommen oder nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht worden ist und
  - d) die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht gegen § 33c Absatz 1 verstoßen; bei der Berechnung des Anteils ist im Übrigen § 39 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend anzuwenden,
2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats übermittelt haben und
3. die Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 eingehalten werden.

## § 78 EEG 2014 - Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 das Recht, Strom als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.

(2) Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbrauchern ausgewiesene Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird,
2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und
3. anschließend mit Hundert multipliziert wird.

Der nach Absatz 1 ausgewiesene Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.

(3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch genommen wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format jährlich bis zum 31. Juli den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.

(4) Die Anteile der nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.

(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen gegenüber Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ aus. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. <sup>3</sup>Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat,

1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird,
2. danach durch die gesamte an die jeweilige Letztverbraucherin oder den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und
3. anschließend mit Hundert multipliziert wird.

Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.

(6) Für Eigenversorger, die nach § 61 die EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ anzusehen ist.

## § 79 EEG 2014 - Herkunftsnachweise

(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung. Die Herkunftsnachweise müssen vor Missbrauch geschützt sein.

(2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung ausländische Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien an. Satz 1 ist nur für Herkunftsnachweise anzuwenden, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) erfüllen. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.

(3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

(4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt.

(5) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.

## Anhang 3: Definitionen

### Definitionen zu Begriffen

<b>Anteil "Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG"</b>	<p>EltVU haben nach § 78 Abs. 2 EEG 2014 gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG 2011 den Anteil für „Strom aus erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ in Prozent auszuweisen.</p> <p>Bei der Berechnung des Anteils „Strom aus Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ sind sowohl Strommengen, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Vergütung nach § 16 EEG 2012 in Anspruch genommen wurde, als auch Strommengen, die nach § 33b Nr. 1 (Marktprämie) EEG 2012 direkt vermarktet wurden bzw. die eine Förderung nach § 19 EEG 2014 erhalten haben, einzubeziehen.</p>
<b>Kennzeichnung ausländischer erneuerbarer Stromimporte für Deutschland durch Herkunftsnachweise</b>	<p>Nach § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG 2011 i. V. m. § 55 Absatz 2 EEG 2012 bzw. § 79 Absatz 2 EEG 2014 kann auch der Import Erneuerbarer Energien aus dem Ausland bei der Stromkennzeichnung berücksichtigt werden, wenn die erforderlichen Herkunftsnachweise vorliegen: „Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag [...] ausländische Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien an. Satz 1 ist nur für Herkunftsnachweise anzuwenden, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG [...] erfüllen. [...]“ - Wortlaut aus dem EEG 2014</p> <p>Die Richtlinie 2009/28/EG<sup>28</sup> Artikel 15 Absatz 6 und 9 schreibt vor: „Der Herkunftsnachweis enthält mindestens folgende Angaben;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angaben zur Energiequelle [...];</li> <li>b) Angaben dazu, ob der Herkunftsnachweis <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Elektrizität oder</li> <li>ii) Wärme und/oder Kälte betrifft;</li> </ul> </li> <li>c) Bezeichnung, Standort, Typ und Kapazität der Anlage [...];</li> <li>d) Angaben [...zu...] Investitionsbeihilfen;</li> <li>e) Datum der Inbetriebnahme der Anlage und</li> <li>f) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land und eine eindeutige Kennnummer.“</li> </ul>
<b>best available information</b>	<p>Grundsatz der Bilanzierung, wobei stets die beste verfügbare Information genutzt wird.</p>
<b>Bezugsjahr/Bezugszeitraum</b>	<p>Kalenderjahr, das dem Stromkennzeichen bzw. dem jeweiligen Energieträgermix zu Grunde liegt.</p>
<b>Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland</b> (§ 42 Abs. 2 EnWG)	<p>Statistisch ermittelte Werte (Energieträger und Umweltauswirkungen) werden durch BDEW unter <a href="http://www.bdew.de">www.bdew.de</a> (Service / Datenplattform Stromkennzeichnung) bereitgestellt (siehe Abschnitt 8.3).</p>
<b>EEG-Quotient</b> (§ 54 Abs. 3 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 3 EEG 2014)	<p>Der EEG-Quotient für ein Kalenderjahr wird spätestens am 31.07. des Folgejahres auf der Internetplattform der ÜNB veröffentlicht.</p> <p>EEG 2012: Er „[...] ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wurde, und der Strommenge, die in der Form des § 33b Nummer 1 direkt vermarktet wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den EltVU im vergangenen Kalenderjahr ge-</p>

<sup>28</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.04.2009 zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG

	<p>lieferten Strommengen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher. [...]“</p> <p>EEG 2014: Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch genommen wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. [...]</p>
<p><b>Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU)</b> (§ 42 Abs. 1 EnWG 2011 i. V. m. § 5 Nr. 13 EEG 2014)</p>	<p>Energieversorgungsunternehmen sind nach § 3 Ziffer 18 EnWG 2011 natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.</p> <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU) ist nach § 5 Ziffer 13 EEG 2014 jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert.</p> <p>Zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtete EltVU sind also Unternehmen, die Letztverbraucher mit elektrischer Energie beliefern ohne Rücksicht auf Rechtsform, Eigentumsverhältnisse oder Wertschöpfungsstufe, also z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erzeuger mit Stromlieferung an Letztverbraucher (darunter fallen auch Contracting-Unternehmen)</li> <li>▪ Händler mit Stromlieferung an Letztverbraucher</li> <li>▪ Vertriebe mit Stromlieferung an Letztverbraucher</li> </ul> <p>Dazu gehören auch ausländische EltVU mit Stromlieferungen an Letztverbraucher in Deutschland (Erfüllungsort Deutschland).</p>
<p><b>Energieträger</b></p>	<p>Rohstoffe, die für die Energiegewinnung nutzbar gemacht werden. Für die Gewinnung elektrischer Energie werden z. B. Kohle, Uran und Erneuerbare Energien als Energieträger eingesetzt.</p>
<p><b>Energieträgermix</b> (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG)</p>	<p>Für die Stromkennzeichnung wird zwischen folgenden Energieträgern unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kernkraft</li> <li>▪ Kohle</li> <li>▪ Erdgas</li> <li>▪ sonstige fossile Energieträger</li> <li>▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG</li> <li>▪ sonstige Erneuerbare Energien</li> </ul> <p>Die o. g. Energieträger können freiwillig weiter unterteilt werden, wobei auf eine einheitliche Veröffentlichung aller Angaben zu achten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kernkraft</li> <li>▪ Kohle: Braunkohle und Steinkohle</li> <li>▪ Erdgas</li> <li>▪ sonstige fossile Energieträger: Mineral-Öle, nicht-biogener Müllanteil</li> <li>▪ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG: Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Biomasse, Geothermie, Windenergie, Photovoltaik</li> <li>▪ Sonstige Erneuerbare Energie: Wasserkraft, Klärgas, Biomasse, Biomethan, Geothermie, Windenergie, Photovoltaik, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie, die keine Vergütung nach § 16 EEG 2012 und keine Marktprämie nach § 33g EEG 2012 in Anspruch nehmen oder keine finanzielle</li> </ul>

	<p>Förderung nach § 19 EEG 2014.<sup>29</sup></p> <p>Hinweis: Strommengen, welche nach dem Marktprämienmodell nach § 34 EEG 2014 direkt vermarktet und gefördert werden, gelten als Strom unbekannter Herkunft und sind mit dem ENTSO-E-Energieträgermix zu bewerten. Diese Strommengen können nicht als Strommengen aus „sonstiger Erneuerbarer Energie“ deklariert werden.</p>
<b>Energieträger – Zuordnung der Anlagen</b>	<p><u>Kernkraft:</u> Kernkraftwerke, Siedewasserreaktor, Druckwasserreaktor, Uran, Thorium.</p> <p><u>Kohle:</u> Kohlekraftwerke, Braunkohle, Steinkohle.</p> <p><u>Erdgas:</u> Gasturbinen, Gaskraftwerke, Brennstoffzelle Erdgas, BHKW Erdgas.</p> <p><u>sonstige fossile Energieträger:</u> Mischfeuerungsanlagen, Heizkraftwerke, KWK-Anlagen, Heizöl, Synthesegase, Grubengas (sofern nicht nach EEG-gefördert), Methanol, GuD-Kraftwerk (wenn Erdgas als Einsatzstoff, dann unter „Erdgas“), Hybridkraftwerke (IGCC-Anlagen), Kombikraftwerke.</p> <p><u>Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG:</u> Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sind Wasserkraft (einschl. Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, jeweils nach bestimmten Anforderungen), Windenergie (onshore / offshore), solare Strahlungsenergie in Form von PV-Anlagen und Solarthermie, Geothermie, Energie aus Biomasse (nach Biomasseverordnung) einschließlich Biogas und Biomethan sowie Deponie-, Klärgas- und Grubengas.</p> <p><u>Sonstige Erneuerbare Energien:</u> EEG 2012: Sonstige Erneuerbare Energien sind Erneuerbare Energien, die nach EEG nicht förderfähig sind oder – wie im Falle der Direktvermarktung nach § 33b Nr. 3 EEG 2012 – nicht in der jeweiligen Anlage nach EEG gefördert werden; z. B. Wasserkraft, die nicht vom EEG gefördert wird (Anlagengröße), sonstiger solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan<sup>30</sup>, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße); die Anlagenbetreiber können für Strom aus diesen Anlagen weder eine Vergütung nach § 16 EEG und noch eine Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen.<sup>31</sup> EEG 2014: Sonstige Erneuerbare Energien sind Erneuerbare Energien, die nach § 19 EEG 2014 nicht förderfähig sind; z. B. Wasserkraft, die nicht vom EEG gefördert wird (Anlagengröße), sonstiger solare Strahlungsenergie, Energie aus sonstiger Biomasse einschließlich Biogas und Biomethan<sup>32</sup>, Deponiegas und Klärgas (Anlagengröße); die Anlagenbetreiber erhalten für Strom aus diesen Anlagen keinen Förderanspruch nach § 19 EEG 2014.</p>
<b>ENTSO-E-Energieträger-Mix (auch ENTSO-E-Mix genannt)</b> (§ 42 Abs. 4 EnWG 2011)	<p>Die UCTE (Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität) war bis zum 01.07.2009 für die Koordinierung des Betriebes und die Erweiterung des europäischen Netzverbundes zuständig. Der UCTE-Mix bildete den Durchschnittsmix der Erzeugungsmengen dieser 22 Mitgliedsländer der UCTE ab. Seit dem 01.07.2009 werden die Aufgaben der UCTE vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) übernommen, unter dessen Dach</p>

<sup>29</sup> § 3 EEG 2012 bzw. § 5 EEG 2014, § 42 Abs. 5 Nr.1, § 55 Absatz 1 EEG 2012 bzw. § 79 Abs. 1 EEG 2014

<sup>30</sup> Biomethan gesondert genannt ab dem 1.1.2012.

<sup>31</sup> § 3 Nr. 3 EEG 2009 i. V. mit § 16 Abs. 1 und §§ 23 bis 33 EEG 2009 und § 66 EEG 2009; ab dem 1.1.2012: § 3 Nr. 3 EEG 2012 i. V. mit § 16 Abs. 1 und §§ 23 bis 33 EEG 2012 und § 66 EEG 2012.

<sup>32</sup> Biomethan gesondert genannt ab dem 1.1.2012.

	<p>mittlerweile 42 Mitgliedsländer stehen.</p> <p>Nach dem EnWG 2005 mussten Strommengen, die nicht eindeutig einem Energieträger zugeordnet werden konnten, mit dem UCTE-Mix gekennzeichnet werden.</p> <p>Mit Inkrafttreten des EnWG 2011 werden undeklarierte Strommengen mit dem bereinigten ENTSO-E-Mix für Deutschland<sup>33</sup> belegt (siehe Abschnitt 5.1).</p> <p>Der ENTSO-E-Mix erfüllt allerdings weder die Voraussetzungen, die zum Nachweis eines Herkunftsstromproduktes erfüllt werden müssen, noch kann er im Sinne einer zugesicherten Eigenschaft einer Energielieferung verwendet werden.</p> <p>Stromanteile des ENTSO-E-Mix aus „sonstigen Erneuerbaren Energien (Ersatzgröße), welche zwangsentwertete HKN im HKNR darstellen, können für die Produktgestaltung genutzt werden.</p>
<b>Erneuerbare Energien nach EEG</b>	Erneuerbare Energien sind nach § 3 Nr. 18b EnWG 2011 diejenigen Erneuerbare Energien nach § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2009 und 2012 bzw. § 5 Nr. 14 EEG 2014, d. h.: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan <sup>34</sup> , Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.
<b>Erzeuger</b>	Erzeuger von Elektrizität sind die Unternehmen, die Energieträger in elektrische Energie umwandeln. Sie stehen am Anfang der Wertschöpfungskette der Elektrizitätswirtschaft.
<b>Erzeugermix</b>	Die Summe aller Erzeugungen eines Kraftwerkparks innerhalb eines räumlichen und zeitlichen Bezugszeitraumes, auf eine Kommastelle genau prozentual aufgeteilt auf die dabei eingesetzten Energieträger.
<b>Erzeugung</b>	Die Summe aller Stromeinspeisungen eines Kraftwerks innerhalb des Bezugszeitraumes (Kalenderjahr).
<b>Gesamtunternehmensmix (auch Gesamtenergieträgermix genannt)</b>	Prozentuale Anteile der eingesetzten Energieträger an der Gesamtheit der an alle Letztverbraucher gelieferten Elektrizität.
<b>Gütestandard Informationen Stromkennzeichen</b>	Die zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichteten Unternehmen sind im Rahmen des UWG für den Wahrheitsgehalt der Angaben verantwortlich. Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Datenerhebung und -aufbereitung sind Grundlagen der Glaubwürdigkeit für das Wettbewerbselement „Verbraucherinformation“ im Strommarkt. Der Gütestandard wird sichergestellt mit der Vorgabe „best available information“ und – soweit Daten fehlen – einer Ergänzung durch Heranziehen des ENTSO-E-Mix (siehe Abschnitt 6.5).
<b>Herkunftsnachweis</b>	Zum Einen sind die Vorgaben zu Herkunftsnachweisen in Artikel 15 der RL 2009/28/EG i. V. m. § 55 EEG 2009 und 2012 sowie § 3 Nr. 4c EEG 2012 bzw. i. V. m. § 79 EEG 2014 sowie § 5 Nr. 14 EEG 2014 für Erneuerbare Energien und zum Anderen in den Vorgaben zu EECs für alle Energieträger definiert. Herkunftsnachweise sind EU-weit tauschbar.
<b>Herkunftsnachweisregister</b>	Wurde im Rahmen der Herkunftsnachweisverordnung vom Umweltbundesamt definiert.
<b>Informationspflicht</b>	Verpflichtete EltVU im Rahmen der Datenerhebung und des Daten-

<sup>33</sup>§ 42 Abs. 4 EnWG 2011.

<sup>34</sup> Biomethan gesondert genannt ab dem 1.1.2012

(§ 42 Abs. 6 EnWG)	<p>austausches zur Erfüllung der Informationspflicht Stromkennzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erzeuger ohne Stromlieferung an Letztverbraucher</li> <li>▪ Vorlieferanten von Elektrizität</li> <li>▪ Händler ohne Stromlieferung an Letztverbraucher</li> <li>▪ Strombörse (reine Handelsplattform: Daten nur soweit sie vorliegen)</li> <li>▪ Netzunternehmen ohne Stromlieferung an Letztverbraucher bei Stromlieferungen an Dritte</li> <li>▪ Ausländische EltVU bei Stromlieferungen an Dritte mit Erfüllungsort Deutschland (nur freiwillig)</li> <li>▪ Ausländische EltVU mit Erfüllungsort Ausland für Stromimporte nach Deutschland (nur freiwillig)</li> </ul>
<b>Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen)</b> (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)	Sie sind Teil der im Rahmen der Stromkennzeichnung anzugebenden Umweltauswirkungen, sie werden gewichtet im Stromkennzeichen ausgewiesen. Daten werden auf der Grundlage der verfügbaren Datenquellen ermittelt.
<b>Kraftwerkspark</b>	Die Summe aller Kraftwerke bzw. Kraftwerksanteile, die sich im Eigentum bzw. in der betriebswirtschaftlichen Führung eines Unternehmens befinden.
<b>Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)</b>	<p>„Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage. [...]“<sup>35</sup></p> <p>„KWK-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Dampfturbinen-Anlagen (Gegendruckanlagen, Entnahme- und Anzapfkondensationsanlagen), Gasturbinen-Anlagen (mit Abhitzeessel oder mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage), Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen-Anlagen, ORC (Organic Rankine Cycle)-Anlagen sowie Brennstoffzellen-Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden.[...]“<sup>36</sup></p> <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind berechtigt, die Letztverbraucher über die Art der Anlage zur Stromproduktion zu informieren. Dazu zählt z. B. auch die KWK.</p>
<b>Letztverbraucher</b>	Definition gem. § 3 Nr. 25 EnWG: Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen
<b>Produktdifferenzierung</b>	EltVU können im Rahmen des Verkaufs an Letztverbraucher eine Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energieträgermix vornehmen. Für diese Produkte sowie für den verbleibenden Energieträgermix gelten die Absätze 1 und 2 des § 42 EnWG entsprechend. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 des § 42 EnWG bleiben davon unberührt.
<b>Produktmix</b>	Der sich ergebende Mix aus Erzeuger-, Händler-, Börsen- sowie Importmix, den ein Vertriebsunternehmen zur Nettoversorgung seiner Letztverbraucher mit einem zertifizierten Herkunftsstromprodukt einkauft. Der Produktmix weicht von dem üblichen Gesamtunternehmensmix des Lieferanten ab.
<b>Radioaktiver Abfall</b>	Sie sind Teil der im Rahmen der Stromkennzeichnung anzugeben-

<sup>35</sup> § 3 Abs. 1 KWKG 2009

<sup>36</sup> § 3 Abs. 2 KWKG 2009



	<p>den Umweltauswirkungen, sie werden gewichtet im Stromkennzeichen ausgewiesen.</p> <p>Radioaktiver Abfall entsteht bei der Stromerzeugung aus Kernkraft: Durch die Kernspaltung des Urans entstehen radioaktive Spaltprodukte und Transuranelemente. Als Bewertungsmaßstab für die radioaktiven Abfälle werden die abgebrannten, entladenen Brennelemente in der Berichtsperiode herangezogen. Zwar haben die Kernkraftwerke eine unterschiedliche Brennstoffausnutzung („Abbrand“); diese liegt jedoch in einer nicht allzu großen Bandbreite. Für Deutschland wird auf einen oberen Wert von 0,0027 g/kWh abgestellt.</p> <p>Der spezifische Wert des radioaktiven Abfalls für den bundesdeutschen Strommix wird für das jeweils aktuelle Kalenderjahr auf der „Datenplattform Stromkennzeichnung“ veröffentlicht.</p>
<b>Rechnungen</b> (§ 42 Abs. 1 EnWG)	Rechnung ist die Abrechnung der Elektrizitätslieferungen in einer Periode in schriftlicher Form seitens der EltVU. In Rechnungen ist die Stromkennzeichnung angegeben, soweit der Rechnungsadressat Letztverbraucher ist (Jahres-, Monats- und Schlussrechnung).
<b>Regelenergie</b>	Wird nicht in die Bilanzierung aufgenommen (Abschnitt 6.8.3).
<b>Verbleibender Energieträgermix</b> (Produktbereinigt)	Werden im Rahmen einer Produktdifferenzierung Stromprodukte mit einem anderen Energieträgermix als dem Gesamtunternehmensmix angeboten, müssen diese gesondert ausgewiesen werden. <sup>37</sup> Der verbleibende Energieträgermix ist der Energieträgermix, welcher sich aus dem Gesamtunternehmensmix des EltVU ergibt, wenn dieser um alle davon abweichenden Produktenergieträgermische ggf. um die Liefermenge an „privilegierte“ Kunden bereinigt wurde. Es müssen hierbei auch die Angaben zu den Umweltauswirkungen veröffentlicht werden.
<b>Strombörse</b>	<p>Die Strombörse ist ein Marktplatz mit transparenter Preisbildung und gleichen Konditionen für alle dort zugelassenen Handelsteilnehmer. Sie fungiert als Handelsplattform, an welcher anonymisiert Geschäfte zwischen den Marktteilnehmern abgewickelt werden. Ihr Spotmarkt unterteilt sich in einen Auktionshandel, der die Möglichkeit bietet, Kauf- und Verkaufsgebote für Einzelstunden und Blockgebote zu platzieren, sowie einen kontinuierlichen Handel, in welchem fortlaufend Blöcke auf Grund- und Spitzenlast gehandelt werden können. Der im Auktionshandel auf dem Wege der zweiseitigen Auktion ermittelte Gleichgewichtspreis wird sowohl von Anbietern als auch von Verbrauchern bestimmt und dient als Referenzpreis für den Strommarkt. Des Weiteren existiert ein Terminmarkt, auf dem standardisierte Produkte wie Futures und Optionen gehandelt werden. Bei Futures besteht neben der üblichen finanziellen Erfüllung der Kontrakte auch die Möglichkeit der physischen Erfüllung (physische Futures). Am Terminmarkt werden Futures und Optionen als Monats-, Quartals- und Jahresprodukte gehandelt.</p> <p>Bei Spotmarktgeschäften fällt grundsätzlich die Erfüllung mit dem Tag des Geschäftsabschlusses zusammen. Aufgrund der Nichtspeicherbarkeit und Leitungsgebundenheit der Ware Strom findet die Erfüllung von Spotmarktgeschäften an der Strombörse grundsätzlich am folgenden Tag (day-ahead) statt. Bei Terminmarktgeschäften fallen Geschäftsabschluss und Erfüllungszeitpunkt auseinander, d. h. die Lieferung erfolgt an einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft</p>

<sup>37</sup> Vgl. § 42 Abs. 3 EnWG.

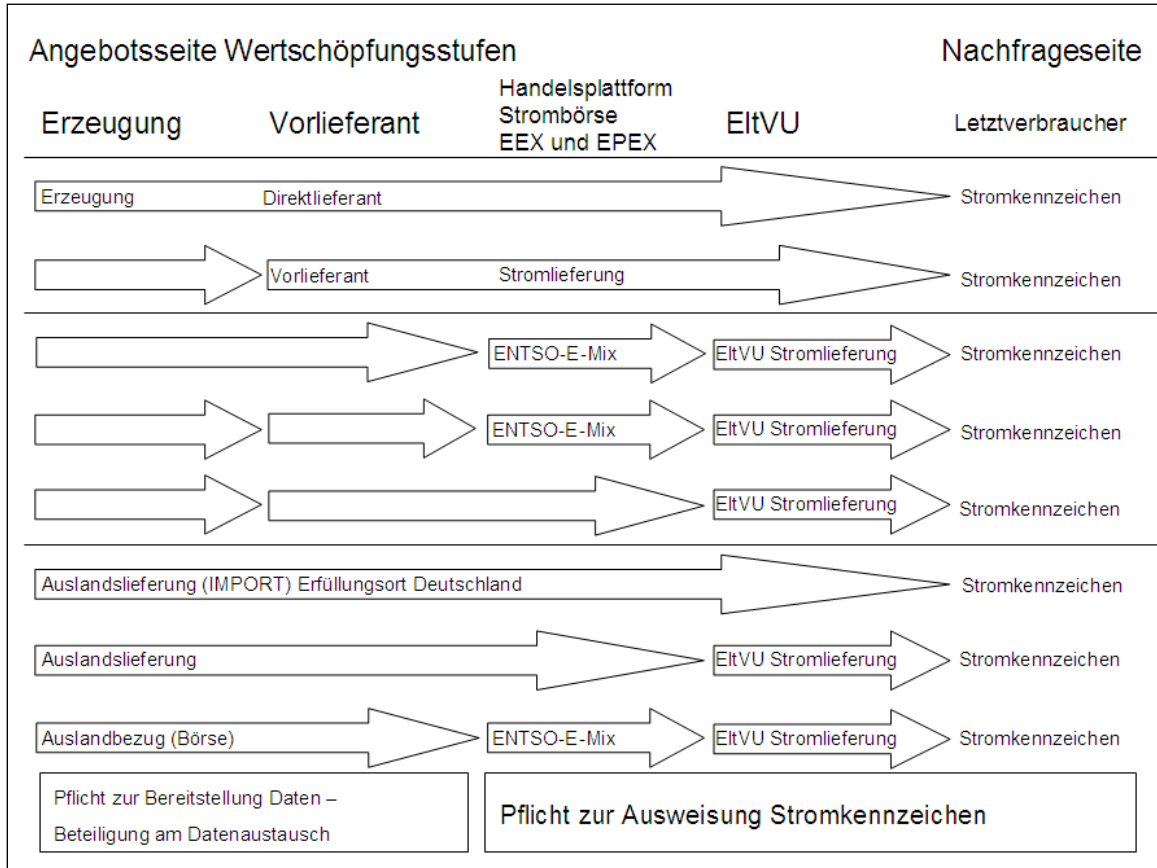
	<p>(z. B. im folgenden Monat, Quartal oder innerhalb der nächsten Jahre).</p> <p>Aufgrund der Anonymität der Handelsgeschäfte und der Standardisierung der Handelsprodukte kann die Strombörse keine differenzierten Angaben über die Zusammensetzung des gehandelten Stroms tätigen. Dies gilt entsprechend für die Umweltauswirkungen. Daher werden für die über die Strombörse bezogenen Strommengen mit dem ENTSO-E-Mix bilanziert.</p>
<p><b>Umweltauswirkungen</b> (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)</p>	<p>CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktiver Abfall, welche bei der Erzeugung von Strom innerhalb eines Kraftwerks bzw. eines Kraftwerkparks anfallen, sind kennzeichnungserforderliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Stromkennzeichnung. Sie werden auf der Erzeugungsebene anlagenspezifisch erhoben und im Durchschnitt für die Erzeugungsmenge des Kraftwerks, bzw. des gesamten Kraftwerksparks zum gleichen Stichtag wie der Erzeugungsmix ausgewiesen. Die Daten gehen daraufhin gewichtet in die Ermittlung des Gesamtunternehmensmix bzw. der Produktenergeträgermix(e) und in den verbleibenden Energieträgermix ein.</p> <p>Für die CO<sub>2</sub>-Emissionen und für den radioaktiven Abfall werden unterschiedliche Verfahrenswege empfohlen, um die Datenerhebung praktikabel zu machen.</p>
<p><b>Vorlieferant</b></p>	<p>Vorlieferanten von Elektrizität sind die Unternehmen, die als Kunden Elektrizität vom Erzeuger kaufen und an EltVU mit Belieferung an Letztverbraucher verkaufen. Zu den Vorlieferanten zählen Großhändler, Stromhandelsgesellschaften und Unternehmen, die Strom nicht zum Eigenverbrauch kaufen. Die Strombörse als reine Handelsplattform zählt nicht zu den Vorlieferanten.</p>
<p><b>Werbematerial</b> (§ 42 Abs. 1 EnWG)</p>	<p>Auf den Verkauf von Strom ausgerichtetes Werbematerial (mit Kennzeichnungspflicht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Werbemittel für Produktverkauf/Einzelkundenwerbung: z. B. Produktbroschüren/-flyer</li> <li>▪ sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche auf den Verkauf ausgerichtet sind</li> <li>▪ online-bezogene Produktwerbung (Internetangebote)</li> <li>▪ Angebotsabgabe und -erstellung.</li> <li>▪ Schreiben zur Preis- oder Vertragsanpassung sowie Mailings und Direktmarketingaktionen, sofern ein Hinweis auf andere Stromprodukte enthalten ist.</li> </ul> <p>Nicht auf den Verkauf ausgerichtetes Werbematerial (ohne Kennzeichnungspflicht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ jede Form von Imagewerbung und Unternehmenskommunikation</li> <li>▪ Massenwerbung, wie z. B. TV- und Rundfunkwerbung, Printkampagnen</li> <li>▪ Massenwerbeartikel, wie Kugelschreiber, Kalender etc.</li> <li>▪ Pressemitteilungen, Unternehmenspräsentationen, Geschäftsberichte, Statistiken</li> <li>▪ Mitteilungen zu Rechnungen, Änderung Monatsabschlagszahlung, Auftragsbestätigung, Adressänderung soweit sie kein anderes Stromprodukt bewerben.</li> <li>▪ Messeauftritte, Veranstaltungen, Events</li> <li>▪ Verträge.</li> </ul> <p>Das EltVU ist verpflichtet, das Stromkennzeichen in folgenden Medien zu veröffentlichen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Internetauftritt des EltVU.</li> </ul> <p>Es ist freigestellt, das Stromkennzeichen in folgenden Medien zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pflichtanzeigen zur Preisanpassung und Preisanpassungsschreiben</li> <li>▪ Kunden-Newsletter</li> <li>▪ Kundenzeitschriften</li> <li>▪ Mailings und Direktmarketingaktionen ohne Hinweise auf Angebote von Stromprodukten.</li> </ul>
<b>Zertifiziertes Herkunftsstromprodukt</b>	<p>Ein auf eindeutige Energiequellen rückführbares Stromerzeugnis, für das besondere Verifikationsleistungen zu erbringen sind. (siehe Abschnitt 6.6 und 6.7)</p>

## Anhang 4: Informationsfluss

### Informationsfluss – Schema und Inhalte

a) Zuordnung Informations- und Stromkennzeichnungspflicht Strommarkt Deutschland (Schema)



b) Daten Informationspflicht / Stromkennzeichen

	Energieträger	gelieferte Strommenge	Information durch
Informationspflicht	Kernkraft	kWh	Lieferant
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträger		
	Sonstige Erneuerbare Energien		
	CO <sub>2</sub>	x g/kWh	
	Energieträger	Angaben	Datenquelle
<b>Stromkennzeichnungspflicht</b>  (Gesamtunternehmensmix, Produkt- und Verbleibender Energieträgermix)	Kernkraft	in %*	individuelle Berechnungen der Unternehmen
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträger		
	Erneuerbare Energien, gefördert nach EEG		
	Sonstige Erneuerbare Energien		
	CO <sub>2</sub>	x g/kWh	
	radioaktiver Abfall		
<b>Stromkennzeichnungspflicht</b>  (Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland)	Kernkraft	in %*	BDEW
	Kohle		
	Erdgas		
	Sonstige fossile Energieträger		
	Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG		
	Sonstige Erneuerbare Energien		
	CO <sub>2</sub>	x g/kWh	
	radioaktiver Abfall (0,0007 g/kWh <sub>netto</sub> – einheitliche Wert für alle Unternehmen)		

\* Prozentuale Werte kaufmännisch gerundet als ganze Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Nachkommastelle. Bei Werten unter einem Prozent, diese mit einer Nachkommastelle angeben.

## Anhang 5: Daten(-quellen) und Fristen

### Empfehlung für Daten und Fristen

#### a) Reguläre Fristen des EItVU zur Bearbeitung

Termin	Bereich	Daten	Herausgeber	Veröffentlichung
15.08. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	Unternehmen, die > 10 TWh selbst erzeugen und/oder unmittelbar bei Erzeugern beschaffen	Internet (BDEW/ EItVU)
31.08. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	Unternehmen mit Eigenenerzeugung und/oder unmittelbarer Beschaffung bei Erzeugern	Internet (BDEW/ EItVU)
15.09. eines Jahres	Informationspflicht	Energieträgermix der Nettostrombezugsmenge	alle informationspflichtigen Unternehmen	Internet (BDEW/ EItVU)
spätestens 01.11. eines Jahres	Kennzeichnungspflicht	Veröffentlichung Stromkennzeichen	verpflichtete Unternehmen	siehe Abschnitt 4.3

#### b) Reguläre Fristen zur Veröffentlichung durch andere Institutionen

Termin	Daten	Herausgeber	Veröffentlichung
Spätestens bis 15.08. eines Jahres	Veröffentlichung des ENTSO-E-Mix für Deutschland <sup>38</sup>	vom BDEW	Internet (BDEW / siehe Abschnitt 5.1)
Spätestens bis 31.07. eines Jahres	Veröffentlichung der EEG-Jahresabrechnung	Übertragungsnetzbetreiber	Internet (ÜNB)
Spätestens bis 31.07. eines Jahres	Veröffentlichung des EEG-Quotienten	Übertragungsnetzbetreiber	Internet (ÜNB)
Spätestens im Oktober eines Jahres	Veröffentlichung Bundesmix Deutschland <sup>39</sup>	vom BDEW	Internet (BDEW)

<sup>38</sup> Richtet sich nach der Veröffentlichung der EEG-Jahresendabrechnung durch die ÜNB

<sup>39</sup> Richtet sich nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes der Statistik Nr. 067 „Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden“

## Anhang 6: Berechnung des Anteils „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“

(Fiktives Zahlenbeispiel für 2010 mit gerundeten Zahlen aus der EEG-Abrechnung 2009)

### Datenbasis Deutschland:

EEG-Menge 2010 (Ist)	=	75 TWh
LV-Menge 2010 (Ist)	=	466 TWh
LV-Menge 2010, „privilegierte“ Letztverbraucher (priv.) (Ist)	=	69 TWh
LV-Menge 2010, „nicht-privilegierte“ Letztverb. (n-priv.) (Ist)	=	397 TWh
EEG-Einnahmen, priv.	=	0,05 ct/kWh * 66 TWh = 33 Mio. €
EEG-Einnahmen, priv.	=	2,05 ct/kWh * 3 TWh = 6 Mio. € (10%-Sockel)
EEG-Einnahmen, n-priv.	=	2,05 ct/kWh * 397 TWh = 8.194 Mio. €
EEG-Einnahmen 2010	=	EEG-Einnahmen, priv. + EEG-Einnahmen, n-priv.
8.233 Mio. €	=	39 Mio. € + 8.194 Mio. €

### Berechnung des „EEG-Quotienten“ (in kWh/€) durch die ÜNB:

$$\frac{75.000.000.000 \text{ kWh}}{8.233.000.000 \text{ €}} = 9,1097 \text{ kWh/€}$$

### Datenbasis „Muster EltVU“:

LV-Menge des Lieferanten 2010 (Ist)	=	3.960 GWh
LV-Menge des Lieferanten an priv. Kunden 2010 (Ist)	=	960 GWh
• davon Kunde A (< 100 GWh)	=	60 GWh
• davon Kunde B (> 100 GWh)	=	900 GWh
LV-Menge des Lieferanten an nicht-priv. Kunden 2010 (Ist)	=	3.000 GWh
EEG-Einnahmen, priv.		
• Kunde A	=	0,05 ct/kWh * 54 GWh = 0,03 Mio. €
	=	2,05 ct/kWh * 6 GWh = 0,12 Mio. €
• Kunde B	=	0,05 ct/kWh * 900 GWh = 0,45 Mio. €
EEG-Einnahmen, n-priv.	=	2,05 ct/kWh * 3.000 GWh = 61,50 Mio. €

Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten im Kalenderjahr 2010	=	62,1 Mio. €
Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten (2010) von privilegierten Kunden	=	0,6 Mio. €
Gezahlte EEG-Umlage des Lieferanten (2010) von nicht-privilegierten Kunden	=	61,5 Mio. €

### Differenzierung des Anteils „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ nach „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Kunden durch den Lieferanten

Wegen der unterschiedlichen Behandlung der „privilegierten“ Letztverbrauchermenge und der „nicht-privilegierten“ Letztverbrauchermenge (§ 54 Abs. 2 und 5 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 und 5 EEG 2014) müssen Stromlieferanten den Anteil „Strom aus Erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ im Rahmen der Stromkennzeichnung differenziert nach „privilegierten“ und „nicht-privilegierten“ Kunden, wie folgt, ausweisen:

### Zuordnung der einzelnen Mengenanteile

Mengenanteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 EEG 2014) im **Gesamtunternehmensmix**:

$$9,1097 \text{ kWh/€} \quad \times \quad 62,1 \text{ Mio. €} \quad = \quad 565.712.370 \text{ kWh}$$

Für die „**nicht-privilegierte**“ Kundengruppe wird der Mengenanteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 EEG 2014) wie folgt berechnet:

$$9,1097 \text{ kWh/€} \quad \times \quad 61,5 \text{ Mio. €} \quad = \quad 560.246.550 \text{ kWh}$$

Für den **jeweiligen „privilegierten“ Kunden** wird der Mengenanteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 EEG 2014) wie folgt berechnet:

$$\text{Kunde A: } 9,1097 \text{ kWh/€} \quad \times \quad 0,15 \text{ Mio. €} \quad = \quad 1.366.455 \text{ kWh}$$

$$\text{Kunde B: } 9,1097 \text{ kWh/€} \quad \times \quad 0,45 \text{ Mio. €} \quad = \quad 4.099.365 \text{ kWh}$$

### Ermittlung der einzelnen Prozentsätze

Der prozentuale Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 und 5 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 und 5 EEG 2014) für den **Gesamtunternehmensmix** wird wie folgt berechnet:

$$\frac{565,7 \text{ GWh}}{3.960 \text{ GWh}} \quad * 100 = \quad 14,29 \%$$

Für die „**nicht-privilegierte**“ Kundengruppe wird der prozentuale Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 EEG 2014) wie folgt berechnet:

$$\frac{560,2 \text{ GWh}}{3.000 \text{ GWh}} \quad * 100 = \quad 18,67 \%$$

Für den **jeweiligen „privilegierten“ Kunden** wird der prozentuale Anteil „Strom aus Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ (gemäß § 54 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 5 EEG 2014) wie folgt berechnet:

$$\text{Kunde A: } \frac{1,37 \text{ GWh}}{60 \text{ GWh}} \quad * 100 = \quad 2,28 \%$$

$$\text{Kunde B: } \frac{4,1 \text{ GWh}}{900 \text{ GWh}} \quad * 100 = \quad 0,46 \%$$

Die einzelnen Prozentwerte müssen separat ausgerechnet werden. Die Addition (in anderen Beispielsituationen auch die Subtraktion) von Prozenten ist mathematisch nicht korrekt.



Das „Muster-EltVU“, das für seinen Stromabsatz an „privilegierte“ und „nicht-privilegierte“ Letztverbraucher im Kalenderjahr 2010 insgesamt **62,1 Mio. €** an EEG-Umlage an die vier ÜNB gezahlt hat, erhält somit eine Zuweisung von **565,7 GWh** „anteiliger Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ entsprechend **14,29 %** seines Letztverbraucherabsatzes, die im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG gegenüber seinen Letztverbrauchern (privilegiert und nicht-privilegiert) als Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ zu berücksichtigen sind.

Die Einberechnung der oben ermittelten Prozentsätze in das Stromkennzeichen des EltVU wird im Berechnungstool im Detail dargestellt, dieses finden Sie auf der BDEW Homepage unter Service/Datenplattform Stromkennzeichnung/Leitfaden.

**WICHTIGER HINWEIS:** Zu beachten ist hier, dass gemäß § 54 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 EEG 2014 für „privilegierte“ Kunden und für „nicht-privilegierte“ Kunden zunächst immer eine unternehmensspezifische Ausweisung vorgenommen werden muss, gemäß § 54 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 5 EEG 2014 jedoch für privilegierte Kunden zusätzlich zu der unternehmensspezifischen Ausweisung nach § 54 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 78 Abs. 2 EEG 2014 auch noch eine kundenspezifische, d. h. individuelle Ausweisung. Dem EltVU ist es freigestellt, ob es zusätzlich hierzu den jeweiligen privilegierten Kunden gegenüber den Anteil „Erneuerbarer Energien, gefördert nach dem EEG“ für die nicht-privilegierte Kundengruppe darstellt (siehe Anhang 8-10).

## Anhang 7: Referenztable für Daten

### Musterrechnung am Beispiel der Datenerhebung für das Bilanzierungsjahr 2013 / Ausweis des Stromkennzeichens ab spätestens 01.11.2014

#### Durchschnittswerte der öffentlichen Stromerzeugung in Deutschland

- **Vorgabe § 42 Abs. 2 EnWG**

Die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen sind mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen.

- **Energieträgermix**

BDEW empfiehlt, auf die Durchschnittswerte der Stromerzeugung der allgemeinen Versorgung, ergänzt um die privaten Einspeisungen für 2012, zurückzugreifen. Der BDEW stellt diese Daten mit den entsprechenden Umweltauswirkungen zur Verfügung.

#### Energieträgermix Deutschland nach der Nettostromerzeugung der allgemeinen Stromversorgung zuzüglich der Einspeisungen privater Betreiber / Daten 2013 (Quelle: BDEW)

Energieträger	Anteil in %	CO <sub>2</sub> -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	Netto-stromerzeugung in TWh
Kernkraft	16,6			92,1
Kohle	46,4			256,8
Erdgas	8,1			44,6
Sonstige fossile Energieträger	3,0			16,9
(Erneuerbare Energien**)	(25,8)			(143,2)
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG*	21,9			121,6
Sonstige Erneuerbare Energien	4,0			22,0
Gesamtenergieträgermix Deutschland	100,0	511	0,0004	554,0

\* darin enthalten sind nicht erneuerbare Mengen aus EEG-geförderter Stromerzeugung aus Grubengas

\*\* Erläuterung zur Aufteilung der Erneuerbaren Energien:

Im Bereich der erneuerbaren Energien ist zu unterscheiden zwischen Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Anlagen, die durch das EEG gefördert werden können. Ziel des EEG ist es, regenerative Stromerzeugungsanlagen zu fördern, die sonst aufgrund ihrer Kostenstruktur nicht im Markt bestehen könnten. Daher sind im EEG teilweise Größenbegrenzungen der Anlagen für die Förderfähigkeit enthalten, um keine Anlagen zu fördern, die schon marktfähig sind. Insbesondere bei der Wasserkraft, aber auch bei der Biomasse werden daher Anlagen ab einer bestimmten Größe nicht mehr gefördert. Aus ökologischen Gesichtspunkten heraus werden zudem Anlagen zur Stromerzeugung aus Grubengas durch das EEG gefördert, obwohl es sich nicht um einen regenerativen Brennstoff handelt. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sinnvoller ist, aus Bergbaugruben entweichendes fossiles Methangas durch Verstromung energetisch zu nutzen und in CO<sub>2</sub> umzuwandeln, als das weitaus klimaschädlichere Methangas entweichen zu lassen oder ohne energetische Nutzung abzufackeln. Der Begriff "Erneuerbare Energien" geht über die im EEG geförderten Anlagen hinaus und umfasst alle regenerativen Energieträger, also auch große Wasserkraftwerke, die Stromerzeugung aus dem natürlichen Wasserzufluss ins Oberbecken eines Pumpspeicherkraftwerks, den biogenen Anteil bei der Verstromung von Siedlungsabfällen oder die Mitverbrennung von Biomasse in konventionellen Großkraftwerken.

Die Regelung in § 42 Abs. 4 EnWG bestimmt, dass „bei Strommengen, die nicht eindeutig erzeugungsseitig einem [...] Energieträger zugeordnet werden können, ist der ENTSO-E-Mix für Deutschland [...] zugrunde zu legen.“

**ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland / Bereitstellung unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de)**

Energieträger	Anteil in %	CO2- Emissionen in g/kWh	Radioakti- ver Abfall in g/kWh	Netto- Stromerzeu- gung in TWh
Kernkraft	21,40	---	0,0027	92,1
Kohle	58,55	---	---	252,0
Erdgas	13,68	---	---	58,9
sonstige fossile Energieträ- ger	5,86	---	---	25,2
Erneuerbare Energien mit Verwendung eines Her- kunftsnachweises oder nach dem EEG gefördert	---	---	---	---
sonstige Erneuerbare Ener- gien (Ersatzgröße)*	0,51	---	---	2,2
<b>GESAMT</b>	<b>100,00</b>	<b>680</b>	<b>0,0006</b>	<b>430,4</b>

\* gemäß § 42 Abs. 5 Nr. 3 EnWG

▪ **Umweltauswirkungen**

a) Bestimmung der radioaktiven Abfälle

1) In Deutschland

Erläuterung radioaktiver Abfall: Der Begriff ist in der Europäischen Union nicht eindeutig definiert. Die radioaktiven Abfälle beziehen sich in Deutschland auf die abgebrannten Brennelemente (BE). Sie sind eindeutig nachvollziehbar und werden konservativ geschätzt. Nach Erhebungen von BDEW liegt die Größenordnung bei 20 bis 25 t abgebrannte BE pro Kernkraftwerk und Jahr. Diese Angaben werden auch von amtlichen Stellen und wissenschaftlichen Instituten übernommen. Diese Datengrundlage führt zu einer Bandbreite von 0,0021 bis 0,0027 g/kWh. Für Deutschland wird ein Wert von 0,0027 g/kWh angesetzt. Auf dieser Grundlage können die Berechnungen für das Unternehmensportfolio und für die Produktdifferenzierungen mit unterschiedlichen Energieträgermischen bzw. für die verbleibenden Energieträgermische erfolgen.

Radioaktive Betriebsabfälle (schwach/mittelradioaktiv) auf der Basis von Volumen müssten im Rahmen der Stromkennzeichnung umgerechnet werden. Ohne europaweit standardisierte Umrechnungsverfahren bleiben sie außer Betracht.

2) In Europa (ENTSO-E)

Für den ENTSO-E-Energieträger-Mix gibt es keine Angaben zu den entsprechenden Umweltauswirkungen. Es fehlen auch allgemein standardisierte Verfahren zur Bestimmung dieser Werte für radioaktive Abfälle. Bei fehlender Datengrundlage entsteht so allerdings eine Informationslücke im Bilanzierungssystem, die den Ausweis generell von Umweltauswirkungen behindert. Es müssen folglich Werte als Annäherung eingeführt werden. Eine belastbare Größenordnung steht für Deutschland mit einem Wert von 0,0027 g/kWh zur Verfügung. Dieses Vorgehen wird als vertretbar und neutral eingestuft.

Berechnung der radioaktiven Abfälle zum Unternehmensportfolio anhand eines Beispiels des Unternehmens „ABC-Strom AG“

Energieträgermix Beispiel 1: Kernkraft 30 % 0,001 g/kWh

Energieträgermix Beispiel 2: Kernkraft 60 % 0,002 g/kWh

Formel:  $\frac{\text{KE-Unternehmensanteil}}{\text{KE-Deutschlandanteil}} = \text{Faktor} \times 0,001 \text{ g/kWh}$

### 3) Bei spezifischen Elektrizitätsmengen

Für alle Elektrizitätsmengen, für die als Hilfsgröße der ENTSO-E-Energieträger-Mix herangezogen wird, soll daher bei den Umweltauswirkungen radioaktive Abfälle der Wert von 0,0027 g/kWh eingesetzt werden.

#### ENTSO-E-Energieträgermix für Deutschland

Energieträger	Anteil in %		Radioaktiver Abfall in g/kWh	Nettostromerzeugung in TWh
Kernkraft	21,40		0,0027	92,1
Gesamt	100,0		0,0006	430,4

#### Unternehmensbeispiel „ABC-Strom AG“

Umweltauswirkungen – radioaktive Abfälle

Rechenbeispiel:

	Bezugsmengen [TWh]	Anteil Kernkraft (in %)	Anteil Kernkraft (in TWh)
Mix Dt.	8,00	30 %	2,4
Import	1,67	60 %	1,0
EEX	1,80	33 %	0,6
Gesamt	11,47	35 % (4/11,47x100)	4,0
Radioaktiver Abfall für 100 %	0,0027	Anteiliger Wert radioaktiver Abfall für Anteil Gesamtbezug	0,0009 g/kWh

### b) Bestimmung der spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen

#### 1) Sachstand in Deutschland

Amtliche Statistiken zu den Umweltauswirkungen CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland, bzw. für die Stromerzeugung zu der gesetzlich vorgegebenen Berichtsperiode des Vorjahres, liegen nicht vor. Für die verfügbare Datengrundlage auf der Basis der Stromerzeugung der allgemeinen Versorgung zuzüglich der Einspeisungen privater Betreiber hat BDEW die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen bestimmt. Dies umfasst alle Anlagen einschließlich der Kleinanlagen unter 20 MW.

#### Durchschnittswerte Netto-Stromerzeugung Deutschland 2013

##### Allgemeine Versorgung und Einspeisungen privater Betreiber (Quelle: BDEW)

Energieträger	Anteil in %	CO <sub>2</sub> -Emissionen in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	Nettostromerzeugung in TWh
Erdgas	8,1			44,6
sonstige fossile Energien	3,0			16,9
Erzeugungsportfolio Deutschland	100,0	511		554,0

#### 2) Sachstand in Europa

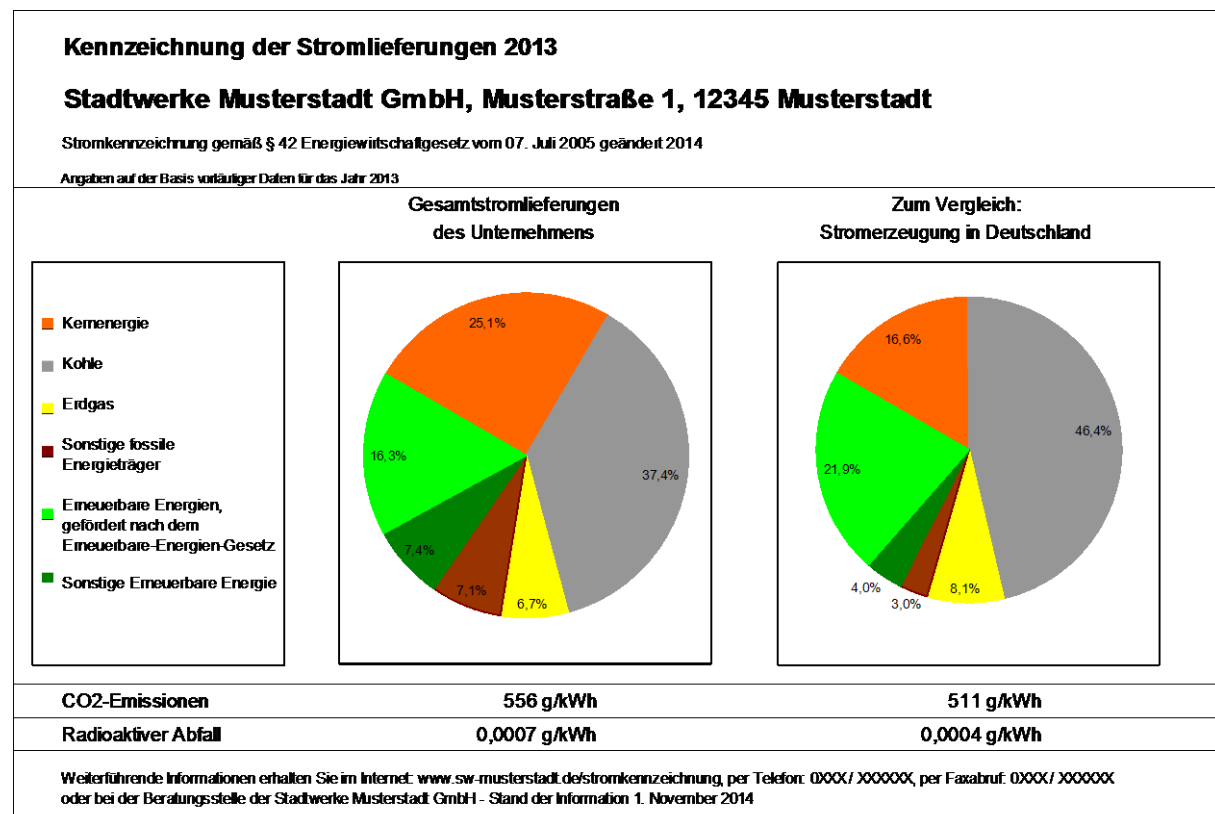
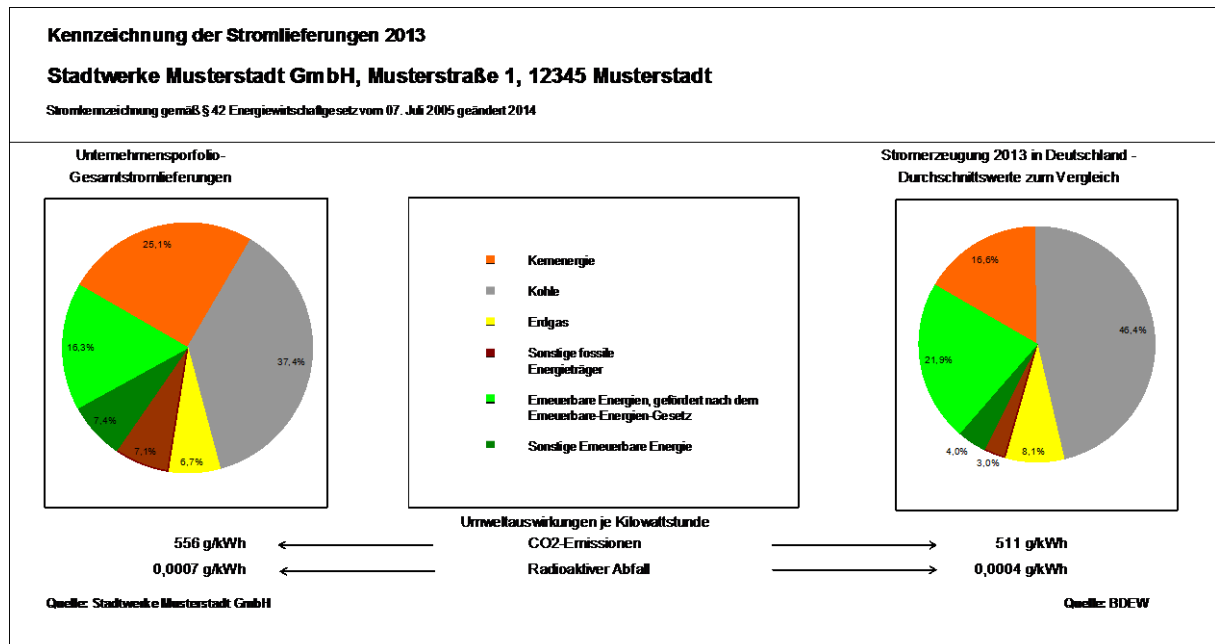
Zur Hilfsgröße ENTSO-E-Energieträger-Mix stehen bei ENTSO-E keine entsprechenden Umweltangaben zur Verfügung. Zum Schließen der Datenlücke im Bilanzierungssystem müssen daher alternative Quellen und geeignete Hilfswerte als Annäherung herangezogen werden.



## Anhang 8: Layoutvorschlag „Diagramm“ gegenüber „nicht-privilegierte“ Kunden

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

Hinweis: Elektronische Fassungen einiger Diagramme sind im BDEW-Berechnungstool auf der unter der Datenplattform Stromkennzeichnung auf der BDEW-Homepage veröffentlicht.

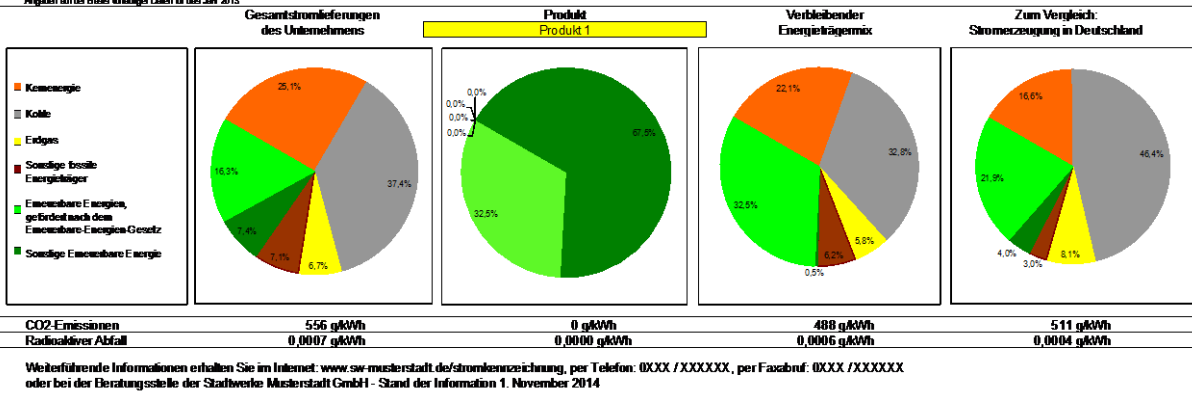


### Kennzeichnung der Stromlieferungen 2013

#### Stadtwerke Musterstadt GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2014

Angaben auf der Basis vollständiger Daten für das Jahr 2013

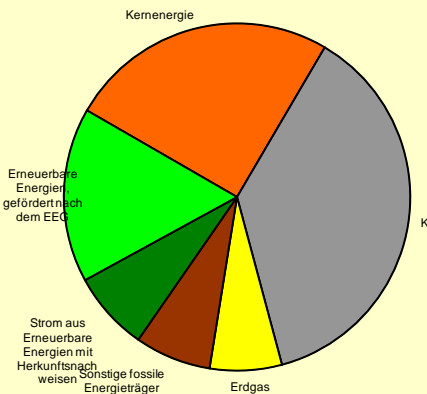


### Kennzeichnung der Stromlieferung

**Produkt:** Produkt 1  
**Anbieter:** Stadtwerke Musterstadt GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt  
**Service-Tel.:** 0XXX / XXXXXX  
**Internet:** [www.sw-musterstadt.de/stromkennzeichnung](http://www.sw-musterstadt.de/stromkennzeichnung)

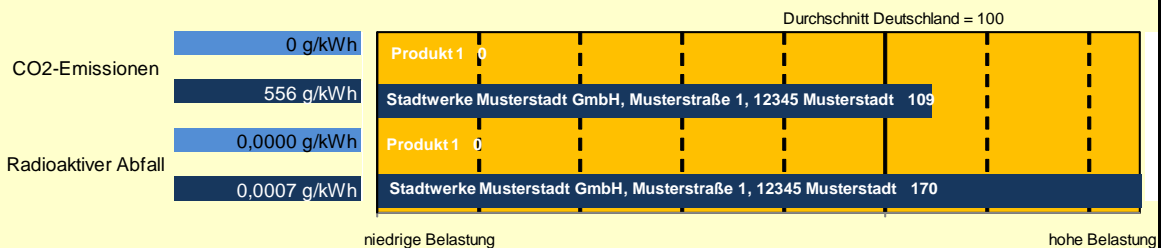
### Gesamter Strommix der Stadtwerke Musterstadt GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt in 2013

Der Strom der Stadtwerke Musterstadt GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt wurde aus folgenden Energiequellen



Energieträger	Produkt 1	Stadtwerke Musterstadt GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt	Durchschnitt Deutschland
Kernenergie	0,0%	25,1%	16,6%
Kohle	0,0%	37,4%	46,4%
Erdgas	0,0%	6,7%	8,1%
Sonstige fossile Energieträger	0,0%	7,1%	3,0%
Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen	67,5%	7,4%	4,0%
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	32,5%	16,3%	21,9%

### Umweltbelastung aus der Stromerzeugung 2013



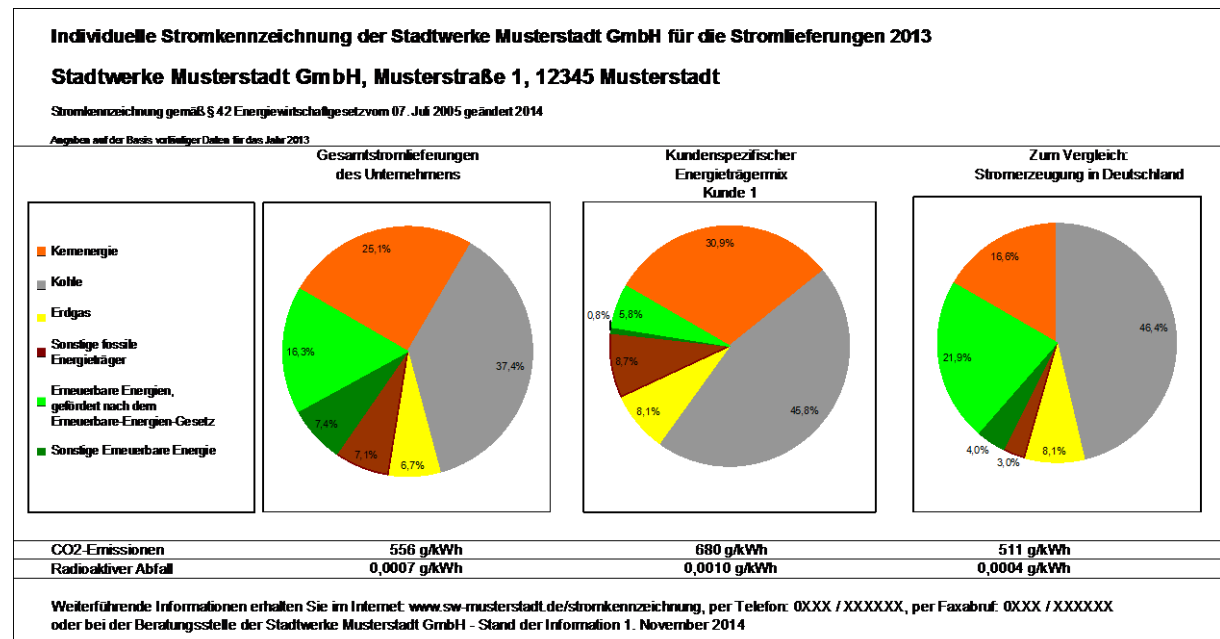
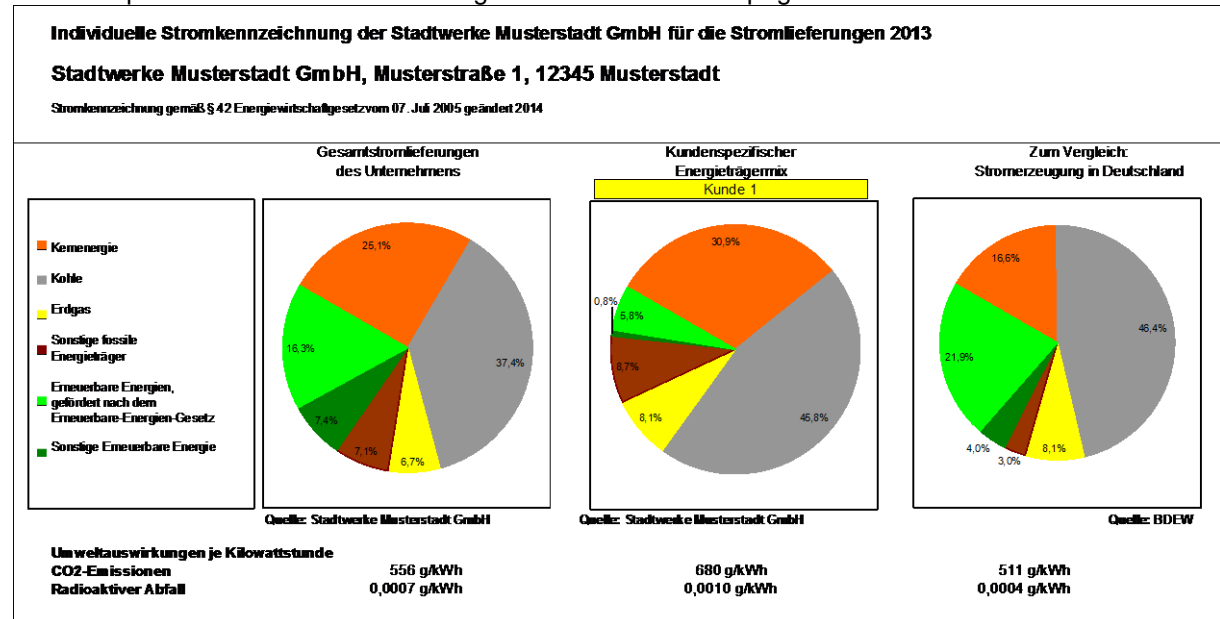
Stromkennzeichnung gemäß § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes. Stand: 1. November 2014

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: [www.sw-musterstadt.de/stromkennzeichnung](http://www.sw-musterstadt.de/stromkennzeichnung), per Telefon: 0XXX / XXXXXX, per Faxabruf: 0XXX / XXXXXX oder bei der Beratungsstelle der Stadtwerke Musterstadt GmbH - Stand der Information 1. November 2014

## Anhang 9: Layoutvorschlag „Diagramm“ (Pflichtangabe) gegenüber „privilegierten“ Kunden

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

Hinweis: Elektronische Fassungen einiger Diagramme sind im BDEW-Berechnungstool auf der unter der Datenplattform Stromkennzeichnung auf der BDEW-Homepage veröffentlicht.



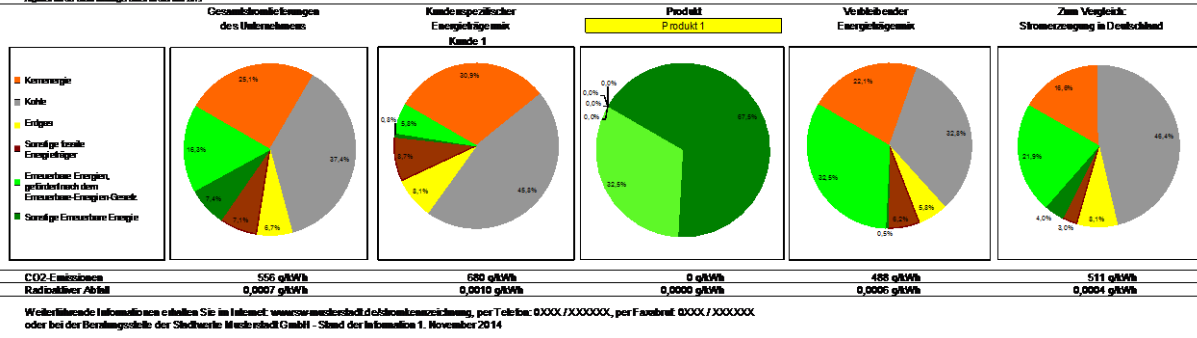


**Individuelle Stromkennzeichnung der Stadtwerke Musterstadt GmbH für die Stromlieferungen 2013**

**Stadtwerke Musterstadt GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt**

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2014

Angaben außer Beachtlicher Daten für das Jahr 2013



## Anhang 10: Layoutvorschlag „Diagramm“ (freiwillige Angabe des „verbleibenden Energieträgermix“) gegenüber „privilegierten“ Kunden

Es gibt keine rechtlichen Vorgaben bezüglich einer farblichen Darstellung der Grafik. In der unlektorierten Fassung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072, S. 162 (unlektoriert), S. 86 (lektoriert)) ist ein entsprechendes Muster farbig dargestellt, woraus sich jedoch keine verbindliche Vorgabe ableiten lässt.

Hinweis: Elektronische Fassungen einiger Diagramme sind im BDEW-Berechnungstool auf der unter der Datenplattform Stromkennzeichnung auf der BDEW-Homepage veröffentlicht.

